

# **Verordnungsentwurf der Bundesregierung**

## **Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU und zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen**

### **A. Problem und Ziel**

Anlass ist die erforderliche Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU, die durch Änderung der Gefahrstoffverordnung erfolgt (Artikel 1). Darüber hinaus bedarf es bestimmter Klarstellungen und Korrekturen der Betriebssicherheitsverordnung (Artikel 2). Aus der Umsetzung des EU-Rechts ergeben sich Folgeänderungen in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und in der Baustellenverordnung (Artikel 3).

### **B. Lösung**

Artikelverordnung zur Umsetzung von EU-Recht in der Gefahrstoffverordnung und zur Änderung der Betriebssicherheitsverordnung.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für Bund, Länder und Kommunen hat die Verordnung keinen Einfluss auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch die Verordnung wird für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand eingeführt.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die Änderung der Gefahrstoffverordnung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft. Durch die Änderung der Betriebssicherheitsverordnung wird für die Wirtschaft der Erfüllungsaufwand verringert. Dabei werden insbesondere die Anforderungen an die Durchführung von Prüfungen an die Praxis angepasst.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Es werden keine neuen Informationspflichten eingeführt.

#### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung des Bundes ergibt sich kein neuer Erfüllungsaufwand. Durch vollzugsangepasste Klarstellungen in der Betriebssicherheitsverordnung wird der Erfüllungsaufwand der Länder verringert.

### **F. Weitere Kosten**

Kosten für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## Referentenentwurf der Bundesregierung

### Verordnung zur Umsetzung von EU-Recht und zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen <sup>1)</sup>

#### Vom ...

Es verordnen auf Grund

- des § 18 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 Satz 1 sowie des § 19 des Arbeitsschutzgesetzes, von denen § 18 Absatz 2 Nummer 5 durch Artikel 3 Absatz 6 Nummer 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048) eingefügt worden ist die Bundesregierung,
- des § 14 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 3 Buchstabe d und e sowie Absatz 3, des § 17 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 7 sowie Absätze 2 bis 4, der §§ 19 sowie 20b des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991) die Bundesregierung,
- des § 34 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 38 Absatz 2 und des § 37 Absatz 3 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178; 2012 I S. 131) die Bundesregierung sowie
- des § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Energiewirtschaftsgesetzes, dessen Satz 1 durch Artikels 6 Nummer 9 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) neugefasst worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

## Artikel 1

### Änderung der Gefahrstoffverordnung

Die Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:  
„§ 3 Gefahrenklassen“.
  - b) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:  
„§ 10 Besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A und 1B“.
  - c) Der Angabe zu § 24 wird folgende Angabe zu § 25 angefügt:  
„§ 25 Übergangsvorschrift“.
  - d) In der Angabe zu Anhang II wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:

---

<sup>1)</sup> Artikel 1 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 65 vom 05.03.2014, S. 1)

- a) In Absatz 1 Nummer 1 und 3, Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.
    - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bestimmten Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen, die mit zusätzlichen Kennzeichnungen zu versehen sind, nach Maßgabe der Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) (ABl. L 243 vom 24.9.1996, S. 31), die durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14) geändert worden ist.“
  - c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 bis 4 wird jeweils das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Umweltgefährlich sind über die Gefahrenklasse gewässergefährdend nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31. 12. 2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (ABl. L 197 vom 25.07.2015, S. 10) geändert worden ist hinaus Stoffe oder Gemische, wenn sie selbst oder ihre Umwandlungsprodukte geeignet sind, die Beschaffenheit von Naturhaushalt, Boden oder Luft, Klima, Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen derart zu verändern, dass dadurch sofort oder später Gefahren für die Umwelt herbeigeführt werden können.“
  - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch sind

    1. Stoffe, die in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der jeweils geltenden Fassung als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft sind,
    2. Stoffe, welche die Kriterien für die Einstufung als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen,
    3. Gemische, die einen oder mehrere der in § 2 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 genannten Stoffe enthalten, wenn die Konzentration dieses Stoffs oder dieser Stoffe die stoffspezifischen oder die allgemeinen Konzentrationsgrenzen nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der jeweils geltenden Fassung erreicht oder übersteigt, die für die Einstufung eines Gemisches als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch festgelegt sind,
    4. Stoffe, Gemische oder Verfahren, die in den nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnissen als krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch bezeichnet werden.“
  - d) In Absatz 4 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
  - e) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

**Gefahrenklassen**

(1) Gefährlich im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe, Gemische und bestimmte Erzeugnisse, die den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Kriterien entsprechen.

(2) Die folgenden Gefahrenklassen geben die Art der Gefährdung wieder und werden unter Angabe der Nummerierung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgelistet:

	Nummerierung nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
1. Physikalische Gefahren	2
a) Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	2.1
b) Entzündbare Gase (einschließlich chemisch instabile Gase)	2.2
c) Aerosole	2.3
d) Oxidierende Gase	2.4
e) Gase unter Druck	2.5
f) Entzündbare Flüssigkeiten	2.6
g) Entzündbare Feststoffe	2.7
h) Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	2.8
i) Pyrophore Flüssigkeiten	2.9
j) Pyrophore Feststoffe	2.10
k) Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	2.11
l) Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	2.12
m) Oxidierende Flüssigkeiten	2.13
n) Oxidierende Feststoffe	2.14
o) Organische Peroxide	2.15
p) Korrosiv gegenüber Metallen	2.16
2. Gesundheitsgefahren	3
a) Akute Toxizität (oral, dermal und inhalativ)	3.1
b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	3.2
c) Schwere Augenschädigung/Augenreizung	3.3
d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	3.4
e) Keimzellmutagenität	3.5
f) Karzinogenität	3.6
g) Reproduktionstoxizität	3.7
h) Spezifische Zielorgan Toxizität, einmalige Exposition (STOT SE)	3.8
i) Spezifische Zielorgan Toxizität, wiederholte Exposition (STOT RE)	3.9

j) Aspirationsgefahr	3.10
3 Umweltgefahren	4
a) Gewässergefährdend (akut und langfristig)	4.1
4 Weitere Gefahren	5
a) Die Ozonschicht schädigend.	5.1“.

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„ § 4

**Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung**

(1) Die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen sowie von Erzeugnissen mit Explosivstoff richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

(2) Bei der Einstufung von Stoffen und Gemischen sind die nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu beachten.

(3) Die Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen, die in Deutschland in Verkehr gebracht werden, muss in deutscher Sprache erfolgen.

(4) Werden gefährliche Stoffe oder gefährliche Gemische unverpackt in Verkehr gebracht, sind in jeder Liefereinheit geeignete Sicherheitsinformationen oder ein Sicherheitsdatenblatt in deutscher Sprache beizufügen.

(5) Lieferanten im Sinne des Artikels 2 Nummer 26 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eines Biozid-Produkts, für das ein Dritter der Zulassungsinhaber ist, haben über die in Absatz 1 erwähnten Kennzeichnungspflichten hinaus sicherzustellen, dass die vom Zulassungsinhaber nach Artikel 69 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 anzubringende Zusatzkennzeichnung bei der Abgabe an Dritte erhalten oder neu angebracht ist. Biozid-Produkte, die aufgrund des § 28 Absatz 8 des Chemikaliengesetzes ohne Zulassung auf dem Markt bereitgestellt werden, sind zusätzlich zu der in Absatz 1 erwähnten Kennzeichnung entsprechend Artikel 69 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zu kennzeichnen, wobei die dort in Satz 2 Buchstabe c und d aufgeführten Angaben entfallen und die Angaben nach Satz 2 Buchstaben f und g auf die vorgesehenen Anwendungen zu beziehen sind.

(6) Biozid-Wirkstoffe, die biologische Arbeitsstoffe nach § 2 Absatz 1 der Biostoffverordnung sind, sind zusätzlich nach § 3 Biostoffverordnung einzustufen. Biozid-Wirkstoffe nach Satz 1 sowie Biozid-Produkte, bei denen der Wirkstoff ein biologischer Arbeitsstoff ist, sind zusätzlich mit den folgenden Elementen zu kennzeichnen:

1. Angabe der Identität des Organismus nach Anhang II Titel 2 Nummer 2.1 und 2.2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012,
2. Angabe der Einstufung der Mikroorganismen in Risikogruppen nach § 3 der Biostoffverordnung und
3. im Falle einer Einstufung in die Risikogruppe 2 und höher nach § 3 der Biostoffverordnung Hinzufügung des Symbols für Biogefährdung nach Anhang I der Biostoffverordnung.

(7) Dekontaminierte PCB-haltige Geräte im Sinne der Richtlinie 96/59/EG müssen nach dem Anhang dieser Richtlinie gekennzeichnet werden.

(8) Die Kennzeichnung bestimmter, beschränkter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse richtet sich zusätzlich nach Artikel 67 in Verbindung mit Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(9) Der Inverkehrbringer des Gemisches oder des Stoffs hat den anderen Herstellern auf Anfrage unverzüglich alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für eine ordnungsgemäße Einstufung neuer Gemische erforderlich sind, wenn folgendes nicht ausreichend ist, um neue Gemische bei der Herstellung ordnungsgemäß einstufen zu können:

1. der Informationsgehalt der Kennzeichnung oder des Sicherheitsdatenblatts eines Gemisches oder
2. die Information über eine Verunreinigung oder Beimengung auf dem Kennzeichnungsschild oder dem Sicherheitsdatenblatt eines Stoffs.“.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend“ durch die Wörter „keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 4 Satz 3 wird jeweils das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Stoffe und Gemische, die nicht von einem Inverkehrbringer nach § 4 Absatz 1 eingestuft und gekennzeichnet worden sind, beispielsweise innerbetrieblich hergestellte Stoffe oder Gemische, hat der Arbeitgeber selbst einzustufen. Zumindest aber hat er die von den Stoffen oder Gemischen ausgehenden Gefährdungen der Beschäftigten zu ermitteln; dies gilt auch für Gefahrstoffe nach § 2 Absatz 1 Nummer 4.“.

- d) In Absatz 13 Nummer 1 werden die Wörter „dem Gefahrstoff zugeordneten Gefährlichkeitsmerkmale“ durch die Wörter „Eigenschaften des Gefahrstoffs“ ersetzt.
- e) Absatz 14 wird wie folgt gefasst:

„(14) Liegen für Stoffe oder Gemische keine Prüfdaten oder entsprechende aussagekräftige Informationen zur Einstufung nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a, b, c, d, e oder i vor, sind die Stoffe oder Gemische bei der Gefährdungsbeurteilung so zu behandeln, als ob die Wirkungen für eine Einstufung in die Gefahrenklasse „Akute Toxizität (oral, dermal und inhalativ) Kategorie 3“, „Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Kategorie 2“, „schwere Augenschädigung/Augenreizung Kategorie 2“, „Sensibilisierung der Haut Kategorie 1“, „Keimzellmutagenität Kategorie 2“ oder „Spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition (STOT RE) Kategorie 2“ vorhanden wären.“.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
- b) In Absatz 11 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:

„1. der Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/27/EG (ABl. 65 vom 26.2.2014, S. 1) geändert worden ist, einschließlich der Richtlinien über Arbeitsplatzgrenzwerte, die nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 98/24/EG erlassen wurden,

2. der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50, L 229 vom 29.6.2004, S. 23, L 204 vom 4.8.2007, S. 28), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/27/EG geändert worden ist, sowie“.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
      - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt und werden die Wörter „oder nach den Übergangsvorschriften dieser Verordnung der Richtlinie 67/548/EWG oder der Richtlinie 1999/45/EG“ gestrichen.
      - cc) In Satz 3 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.
    - b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3, spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1, krebserzeugend Kategorie 1A oder 1B, keimzellmutagen Kategorie 1A oder 1B oder reproduktionstoxisch Kategorie 1A oder 1B eingestufte Stoffe und Gemische unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben. Tätigkeiten mit diesen Stoffen und Gemischen sowie mit atemwegssensibilisierenden Stoffen und Gemischen dürfen nur von fachkundigen oder besonders unterwiesenen Personen ausgeführt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kraftstoffe an Tankstellen.“.
  10. § 9 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird das Wort „Gefährlichkeitsmerkmale“ durch das Wort „Gefahrenklasse“ ersetzt.
    - b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
  11. § 10 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 10**

**Besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A und 1B“.**

- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden“ durch die Wörter „keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden“ durch die Wörter „keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „durch die Richtlinie 2007/30/EG (ABl. L 165 vom 27.6.2007, S. 21)“ durch die Wörter „zuletzt durch die Richtlinie 2014/27/EG (ABl. 65 vom 26.2.2014, S. 1)“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 3 werden jeweils die Wörter „erbgutverändernde oder fruchtbarkeitsgefährdende“ durch die Wörter „keimzellmutagene oder reproduktionstoxische“ ersetzt.



- e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden“ durch die Wörter „keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen“ ersetzt.
- f) In den Absätzen 1, 3, 4 und 5 wird jeweils die Angabe „1“ durch die Angabe „1A“ und die Angabe „2“ durch die Angabe „1B“ ersetzt.
12. § 11 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Dies gilt insbesondere bei Tätigkeiten, einschließlich Lagerung, mit Gefahrstoffen, die in eine Gefahrenklasse der physikalischen Gefahren nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 einzustufen sind sowie mit Stoffen oder Gemischen, die in gefährlicher Weise miteinander reagieren, wenn diese Tätigkeiten zu Brand- und Explosionsgefährdungen führen können.“.
13. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden“ durch die Wörter „keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen“ und die Angabe „1 oder 2“ durch die Angabe „1A oder 1B“ ersetzt.
14. In § 16 Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
15. § 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- (1) „Für am 1. Dezember 2010 bestehende Anlagen gelten die Beschränkungen nach Artikel 67 in Verbindung mit Anhang XVII Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bis zum 1. Juli 2025 nicht für das Verwenden chrysotilhaltiger Diaphragmen für die Chloralkalielektrolyse oder für das Verwenden von Chrysotil, das ausschließlich zur Wartung dieser Diaphragmen eingesetzt wird, wenn
1. keine asbestfreien Ersatzstoffe, Gemische oder Erzeugnisse auf dem Markt angeboten werden oder
  2. die Verwendung der asbestfreien Ersatzstoffe, Gemische oder Erzeugnisse zu einer unzumutbaren Härte führen würde
- und die Konzentration der Asbestfasern in der Luft am Arbeitsplatz unterhalb von 1000 Fasern pro Kubikmeter liegt.
- Betreiber von Anlagen, die von der Regelung nach Satz 1 Gebrauch machen, übermitteln der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres einen Bericht, aus dem die Menge an Chrysotil hervorgeht, die in Diaphragmen, die unter diese Ausnahmeregelung fallen, im Vorjahr verwendet wurde. Die Ergebnisse der Arbeitsplatzmessungen sind in den Bericht aufzunehmen. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin übermittelt der Europäischen Kommission eine Kopie des Berichts.“.
16. In § 18 Absatz 3 werden die Wörter „erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden“ durch die Wörter „keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen“ sowie die Angabe „1 oder 2“ durch die Angabe „1A oder 1B“ ersetzt.
17. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.
18. In § 22 Absatz 1 Nummer 11, 13, und 14 sowie in § 24 Absatz 2 Nummer 8 und 11 wird jeweils das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
19. Folgender § 25 wird angefügt:

„§ 25

**Übergangsvorschrift**

Gemische, die bereits vor dem 1. Juni 2015 in Verkehr gebracht worden sind und die nach den Bestimmungen der Richtlinie 1999/45/EG gekennzeichnet und verpackt sind, müssen bis 31. Mai 2017 nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden.“.

20. Anhang I wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.6 Absatz 1 Ziffer 1 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
- b) In Nummer 2.3 Absatz 1 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.
- c) In Nummer 3.1 Satzteil vor Ziffer 1 werden die Wörter „sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen sowie Zubereitungen“ durch die Wörter „als akut toxisch oder spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1 oder 2 eingestuften Stoffen und Gemischen sowie Gemischen“ ersetzt.
- d) In Nummer 3.2 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
- e) Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Absatz 1 wird folgt gefasst:

„(1) Nummer 4 gilt für Tätigkeiten mit folgenden Stoffen und Gemischen, sofern sie als Begasungsmittel zugelassen sind und als solche eingesetzt werden:

    1. Hydrogencyanid (Cyanwasserstoff, Blausäure) sowie Stoffe und Gemische, die zum Entwickeln oder Verdampfen von Hydrogencyanid oder leicht flüchtigen Hydrogencyanidverbindungen dienen,
    2. Phosphorwasserstoff sowie Stoffe und Gemische, die Phosphorwasserstoff entwickeln,
    3. Ethylenoxid und Gemische, die Ethylenoxid enthalten,
    4. Sulfuryldifluorid (Sulfurylfluorid).“.
  - bb) In Absatz 2 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.
  - cc) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

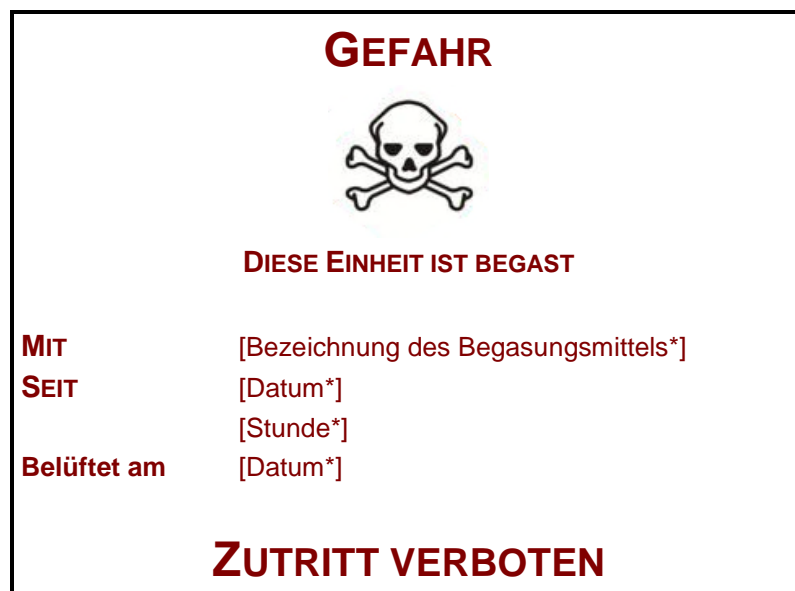
„Nummer 4 gilt auch für Begasungstätigkeiten mit anderen Stoffen oder Gemischen, die als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3 oder spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1 einzustufen und für Begasungen zugelassen sind.“.
  - dd) In Absatz 4 werden die Wörter „giftigen oder sehr giftigen“ durch die Wörter „als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3 oder spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1 eingestuft“ ersetzt.
- f) Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Absatz 2 Ziffer 2, Absatz 3 Ziffer 1 und Absatz 7 wird jeweils das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.
  - bb) In Absatz 5 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
  - cc) In Absatz 7 werden die Wörter „sehr giftigen oder giftigen Stoffen und Zubereitungen“ durch die Wörter „als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3 oder spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1 eingestuft“ ersetzt.

- g) In Nummer 4.4.2 Absatz 5 Satzteil vor Ziffer 1 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
- h) Nummer 4.4.4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Warnzeichen muss mindestens folgende Angaben tragen:

1. das Signalwort „GEFAHR“
2. das Symbol „Totenkopf mit gekreuzten Knochen“ entsprechend akut toxisch Kategorie 1 bis 3
3. die Aufschrift „DIESE EINHEIT IST BEGAST“
4. die Bezeichnung des Begasungsmittels,
5. das Datum und die Uhrzeit der Begasung
6. das Datum der Belüftung, sofern eine solche erfolgt ist, und
7. die Aufschrift „ZUTRITT VERBOTEN“.

Eine Abbildung des Warnzeichens ist nachstehend dargestellt:



\* entsprechende Angabe einfügen

- i) Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Absatz 1 Ziffer 2 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.
  - bb) In Absatz 2 Ziffer 1 wird das Wort „Zubereitungen“ jeweils durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
- j) In Nummer 5.2 wird das Wort „Zubereitungen“ jeweils durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
- k) Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Absatz 1, Absatz 2, Absatz 7 Tabelle 1, Absatz 8 und Absatz 9 wird das Wort „Zubereitungen“ jeweils durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
  - bb) In den Absätzen 5, 6 und 10 wird das Wort „Zubereitungen“ jeweils durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.

- l) Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Überschrift zu Nummer 5.4.1 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.
    - bb) In der Überschrift zu den Nummern 5.4.2, 5.4.3, 5.4.4 und 5.4.3.3 wird jeweils das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 5.4.2.1 Absatz 1, 2 und 4, Nummer 5.4.2.2 Absatz 1 bis 3, Nummer 5.4.2.3 Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 2, Absatz 4 und 5, Nummer 5.4.3.2 Absatz 1, Nummer 5.4.3.3 Absatz 1 sowie Nummer 5.4.4 wird das Wort „Zubereitungen“ jeweils durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
    - dd) In Nummer 5.4.1, 5.4.2.1 Absatz 3 und 5.4.2.2 Absatz 4 wird das Wort „Zubereitungen“ jeweils durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.
  - m) Nummer 5.5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Überschrift zu Nummer 5.5.1 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 5.5.1 und 5.5.2 Ziffer 1 wird jeweils das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
  - n) In Nummer 5.6 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
21. Anhang II wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift zu Anhang II wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
  - b) In Nummer 1 Absatz 2 und Nummer 3 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.
  - c) In Nummer 2 Absatz 1 und Nummer 5 Absatz 1 Nummer 2 wird jeweils das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
  - d) In Nummer 3 Absatz 1 werden die Wörter „einer Zubereitung“ durch die Wörter „einem Gemisch“ ersetzt.
22. Anhang III wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2.1 Absatz 2 Buchstaben a, Nummer 2.3 Absatz 1 Satz 3 und Nummer 2.9 Absatz 5 wird jeweils das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2.1 Absatz 2 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb werden jeweils die Wörter „die Zubereitung“ durch die Wörter „das Gemisch“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung der Betriebssicherheitsverordnung

Die Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2015 (BGBl. 1 S. 1187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 4 werden vor den Wörtern „in Anhang 2“ die Wörter „in § 18 und“ eingefügt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Abschnitt 3 gilt nicht für Energieanlagen im Sinne des § 3 Nummer 15 des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit sie Druckanlagen im Sinne des Anhangs 2 Abschnitt 4 Nummer 2.1 Buchstabe b, c oder d dieser Verordnung sind. Satz 1 gilt nicht für Gasfüllanlagen, die Energieanlagen im Sinne des § 3 Nummer 15 des Energiewirtschaftsgesetzes sind und nicht auf dem Betriebsgelände von Unternehmen der öffentlichen Gasversorgung von diesen errichtet und betrieben werden.“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Fachkundig ist, wer über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausübung einer in dieser Verordnung bestimmten Aufgabe verfügt. Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Art der Aufgabe. Zu den Anforderungen zählen eine geeignete Berufsausbildung oder Berufserfahrung jeweils in Verbindung mit einer zeitnah ausgeübten einschlägigen beruflichen Tätigkeit sowie die Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen.“.

b) Absatz 13 wird wie folgt gefasst:

„(13) Überwachungsbedürftige Anlagen sind Anlagen nach § 2 Nummer 30 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes, soweit sie nach dieser Verordnung in Anhang 2 genannt oder nach § 18 Absatz 1 erlaubnispflichtig sind. Zu den überwachungsbedürftigen Anlagen gehören auch Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen, die dem sicheren Betrieb dieser überwachungsbedürftigen Anlagen dienen.“.

3. In § 9 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 6 Absatz 8 der Gefahrstoffverordnung“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 9 der Gefahrstoffverordnung“ ersetzt.

4. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bevor Beschäftigte Arbeitsmittel erstmalig verwenden, hat der Arbeitgeber ihnen eine schriftliche Betriebsanweisung für die Verwendung des Arbeitsmittels in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache an geeigneter Stelle zur Verfügung zu stellen. Satz 1 gilt nicht für Arbeitsmittel, für die keine Gebrauchsanleitung nach § 3 Absatz 4 des Produktsicherheitsgesetzes mitgeliefert werden muss. Anstelle einer Betriebsanweisung kann der Arbeitgeber auch eine bei der Bereitstellung des Arbeitsmittels auf dem Markt mitgelieferte Gebrauchsanleitung oder Betriebsanleitung zur Verfügung stellen, wenn diese Informationen enthalten, die einer Betriebsanweisung entsprechen. Die Betriebsanweisung ist bei sicherheitsrelevanten Änderungen der Arbeitsbedingungen zu aktualisieren und bei der regelmäßig wiederkehrenden Unterweisung nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes in Bezug zu nehmen.“.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „die Anlage“ durch die Wörter „ein Arbeitsmittel“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Arbeitsmittel sind nach prüfpflichtigen Änderungen vor ihrer nächsten Verwendung durch eine zur Prüfung befähigte Person prüfen zu lassen. Arbeitsmittel, die von außergewöhnlichen Ereignissen betroffen sind, die schädigende Auswirkungen auf ihre Sicherheit haben können, durch die Beschäftigte gefährdet werden können, sind vor ihrer weiteren Verwendung einer außerordentlichen Prüfung durch eine zur Prüfung befähigte Person unterziehen zu lassen. Außergewöhnliche Ereignisse können insbesondere Unfälle, längere Zeiträume der Nichtverwendung der Arbeitsmittel oder Naturereignisse sein.“.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei der Prüfung der in Anhang 3 genannten Arbeitsmittel gelten die dort genannten Vorgaben zusätzlich zu den Vorgaben der Absätze 1 bis 3.“.

- d) In Absatz 7 Satz 4 werden nach den Wörtern „Betriebsorten verwendet, ist“ die Wörter „am Betriebsort“ eingefügt.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe der in Anhang 2 genannten Vorgaben“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme“ durch die Wörter „den Prüfungen nach Absatz 1“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Darüber hinaus können alle Prüfungen nach prüfpflichtigen Änderungen, die nicht die Bauart oder die Betriebsweise einer überwachungsbedürftigen Anlage betreffen, von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden. Bei überwachungsbedürftigen Anlagen, die für einen ortsveränderlichen Einsatz vorgesehen sind und nach der ersten Inbetriebnahme an einem neuen Standort aufgestellt werden, können die Prüfungen nach Absatz 1 durch eine befähigte Person durchgeführt werden.“.
7. § 17 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. Eignung und Funktion der technischen Schutzmaßnahmen sowie Eignung der organisatorischen Schutzmaßnahmen,“.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „ortsbewegliche Druckgeräte“ die Wörter „im Sinne von Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 2.1 Satz 2 Buchstabe b“ eingefügt.
- bb) In Nummer 4 werden die Wörter „Nummern 5 bis 8“ durch die Wörter „Nummern 5 bis 7“ ersetzt.
- cc) Nummer 8 wird aufgehoben.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Entzündbare Flüssigkeiten nach Satz 1 Nummer 4 bis 6 sind solche mit Stoffeigenschaften nach Anhang 1 Nummer 2.6 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, sofern sie einen Flammpunkt von weniger als 23 Grad Celsius haben.“.
- c) In Absatz 3 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:
- „Aus den Unterlagen muss weiterhin hervorgehen, dass
1. auch die möglichen Gefährdungen, die sich aus der Arbeitsumgebung und durch Wechselwirkungen mit anderen Arbeitsmitteln, insbesondere anderen überwachungsbedürftigen Anlagen, die in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang mit der beantragten Anlage verwendet werden, betrachtet wurden und die Anforderungen und die vorgesehenen Schutzmaßnahmen geeignet sind, und
  2. die sich aus der Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber ergebenden Maßnahmen nach § 13 berücksichtigt wurden.“.
9. In § 19 Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Schutz der Beschäftigten“ die Wörter „oder anderer Personen“ eingefügt.
10. § 20 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Aufsichtsbehörde für die in Anhang 2 Abschnitt 2 bis 4 genannten überwachungsbedürftigen Anlagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Bundeswehr und der Bundespolizei ist das zuständige Bundesministerium oder die von ihm bestimmte Behörde. Dies gilt auch für alle in Anhang 2 Abschnitt 2 bis 4 genannten

überwachungsbedürftigen Anlagen auf den von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Bundeswehr und der Bundespolizei genutzten Dienstliegenschaften. Für andere der Aufsicht der Bundesverwaltung unterliegende überwachungsbedürftige Anlagen nach Anhang 2 Abschnitt 2 bis 4 bestimmt sich die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 38 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes.“.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Das Arbeitsprogramm des Ausschusses für Betriebssicherheit wird mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmt. Der Ausschuss arbeitet eng mit den anderen Ausschüssen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zusammen.

(4) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Beratungs- und Abstimmungsergebnisse des Ausschusses sowie Niederschriften der Untergremien sind vertraulich zu behandeln, soweit die Erfüllung der Aufgaben, die den Untergremien oder den Mitgliedern des Ausschusses obliegen, dem nicht entgegenstehen.“.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 6 bis 8.

12. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 eine auftretende Gefährdung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beurteilt,“.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. entgegen § 3 Absatz 6 Satz 1 die Art und den Umfang einer erforderlichen Prüfung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ermittelt oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig festlegt,“.

cc) Nummer 4 wird aufgehoben.

dd) In Nummer 10 wird das Wort „Arbeitnehmer“ durch das Wort „Beschäftigter“ ersetzt.

ee) In Nummer 31 wird das Wort „oder“ gestrichen.

ff) In Nummer 32 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“, ersetzt.

gg) Folgende Nummer 33 wird angefügt:

„33. entgegen § 19 Absatz 1 bei in Anhang 3 genannten Arbeitsmitteln eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 4.1 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass ein Kommunikationssystem wirksam ist,

2. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 4.1 Satz 2 einen Notfallplan dem Notdienst nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,“.

bb) Die Nummern 4, 7 und 10 werden wie folgt gefasst:

- „4. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 4.2 eine dort genannte Instandhaltungsmaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,
- 7. entgegen § 16 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass eine überwachungsbedürftige Anlage geprüft wird,
- 10. eine in Absatz 1 Nummer 9 oder Nummer 24 bezeichnete Handlung in Bezug auf eine überwachungsbedürftige Anlage nach § 2 Nummer 30 des Produktsicherheitsgesetzes begeht.“.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Produktsicherheitsgesetzes handelt, wer bei in § 18 Absatz 1 oder Anhang 2 genannten Arbeitsmitteln entgegen § 19 Absatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.“.

13. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Aufzugsanlagen nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe a, die vor dem 30. Juni 1999 erstmals zur Verfügung gestellt wurden, sowie Aufzugsanlagen nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b, die vor dem 31. Dezember 1996 erstmals zur Verfügung gestellt wurden, müssen den Anforderungen des Anhangs 1 Nummer 4.1 erst am 31. Dezember 2020 entsprechen. Muss für Aufzugsanlagen nach Anhang 1 Nummer 4.1 ein Notfallplan vorhanden sein, ist dieser bis zum 31. Mai 2016 anzufertigen und dem Notdienst zur Verfügung zu stellen. Sofern kein Notdienst vorhanden sein muss, ist der Notfallplan in der Nähe der Aufzugsanlage anzubringen.“.

b) Die folgenden Absätze 3 bis 7 werden angefügt:

„(3) Bei Aufzugsanlagen nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Vorschriften der bis zum 31. Mai 2015 geltenden Betriebssicherheitsverordnung erstmalig oder wiederkehrend geprüft worden sind, ist die wiederkehrende Prüfung nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4.1 und Nummer 4.3 dieser Verordnung erstmalig nach Ablauf der nach der Prüffrist nach der bis zum 31. Mai 2015 geltenden Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen.“.

(4) Die Prüfung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 5.1 Satz 1 ist erstmals 6 Jahre nach der Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme durchzuführen. Bei Anlagen, die vor dem 1. Juni 2012 erstmals in Betrieb genommen wurden, ist die Prüfung nach Satz 1 spätestens bis zum 1. Juni 2018 durchzuführen. Die Prüfung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 5.2 Satz 1 ist erstmals drei Jahre nach der Prüfung vor der Inbetriebnahme oder nach der Prüfung nach § 15 Absatz 15 der bis zum 31. Mai 2015 geltenden Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen. Die Prüfung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 5.3 Satz 1 ist erstmals bis spätestens 1. Juni 2016 durchzuführen.“.

(5) Abweichend von Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 3 Buchstabe b dürfen zur Prüfung befähigte Personen auch ohne die dort vorgeschriebene Erfahrung Prüfungen durchführen, wenn sie nach der bis zum 31. Mai 2015 geltenden Betriebssicherheitsverordnung entsprechende Prüfungen befugt durchgeführt haben.“.

(6) Die Prüfung nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5.3 ist erstmals zehn Jahre nach der letzten Prüfung der Anlage durchzuführen. Bei Anlagen, die zuletzt vor dem 1. Juni 2008 geprüft wurden, ist die Prüfung nach Satz 1 spätestens bis zum 1. Juni 2018 durchzuführen.“.

(7) Die Prüfung nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 6.2.1 ist erstmals fünf Jahre nach der letzten Prüfung der Anlage durchzuführen. Bei Anlagen, die zuletzt



vor dem 1. Juni 2012 geprüft wurden, ist die Prüfung nach Satz 1 spätestens bis zum 1. Juni 2017 durchzuführen.“.

14. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

„4.1 Wer eine Aufzugsanlage nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe a betreibt, hat dafür zu sorgen, dass im Fahrkorb der Aufzugsanlage ein Zweiwege-Kommunikationssystem wirksam ist, über das ein Notdienst ständig erreicht werden kann. Bei Aufzugsanlagen nach Satz 1 ist ein Notfallplan anzufertigen und einem Notdienst vor der Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen, damit dieser auf Notrufe unverzüglich angemessen reagieren und umgehend sachgerechte Hilfemaßnahmen einleiten kann. Der Notfallplan nach Satz 2 muss mindestens enthalten:

- a) Standort der Aufzugsanlage,
- b) verantwortlicher Arbeitgeber,
- c) Angaben zu den Personen, die Zugang zu allen Einrichtungen der Anlage haben,
- d) Angaben zu den Personen, die eine Befreiung Eingeschlossener vornehmen können,
- e) Kontaktdaten der Personen, die Erste Hilfe leisten können (zum Beispiel Notarzt oder Feuerwehr),
- f) Angaben zum voraussichtlichen Beginn einer Befreiung und
- g) die Notbefreiungsanleitung für die Aufzugsanlage.

Die Notbefreiungsanleitung und die zur Befreiung Eingeschlossener erforderlichen Einrichtungen sind vor der Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Anlage bereitzustellen. Wer eine Aufzugsanlage nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b betreibt, hat dafür zu sorgen, dass eine Person nicht in ihr eingeschlossen wird oder, falls das nicht möglich ist, dass eine eingeschlossene Person Hilfe herbeirufen kann. Für Aufzugsanlagen, bei denen Personen eingeschlossen werden können, gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.“.

b) Nummer 5.2 wird wie folgt gefasst:

„5.2 Druckanlagen dürfen nur so aufgestellt und betrieben werden, dass Beschäftigte oder andere Personen nicht gefährdet werden.“.

15. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 2 Nummer 4.3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfung nach Satz 1 umfasst Sicht- und einfache Funktionsprüfungen sicherheitstechnischer Einrichtungen und die Prüfung ausgewählter sicherheitsrelevanter Bauteile.“.

b) Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird das Wort „technischen“ gestrichen.

bbb) In Satz 3 wird das Wort „Wirksamkeit“ durch das Wort „Eignung“ ersetzt.

bb) In Nummer 3.2 wird Satz 2 aufgehoben.

cc) Nummer 3.4 wird aufgehoben.

dd) Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden den Wörtern „nach prüfpflichtigen Änderungen“ die Wörter „vor der Wiederinbetriebnahme“ vorangestellt.

bbb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Prüfung ist festzustellen, ob

- a) die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist,
- b) die Anlage entsprechend dieser Verordnung errichtet wurde und in einem sicheren Zustand ist,
- c) die festgelegten technischen Maßnahmen geeignet und funktionsfähig und die festgelegten organisatorischen Maßnahmen geeignet sind und
- d) die Prüfungen nach Satz 7 vollständig durchgeführt wurden.“.

ccc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Prüfung nach einer prüfpflichtigen Änderung darf sich darauf beschränken zu prüfen, ob die Anlage im explosionsgefährdeten Bereich entsprechend dieser Verordnung geändert wurde und vorschriftsmäßig funktioniert.“.

ddd) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Nummer 3 bis 8“ durch die Wörter „Nummer 3 bis 7“ ersetzt.

eee) Folgender Satz wird angefügt:

„Mit Ausnahme von Anlagen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 7 dürfen die Prüfungen von

- Lüftungsanlagen,
- Gaswarneinrichtungen,
- Inertisierungseinrichtungen und
- Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU

als Bestandteil einer Anlage in explosionsgefährdeten Bereichen mit ihren Verbindungseinrichtungen und ihren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen auch von einer zur Prüfung befähigten Person nach Nummer 3.1 durchgeführt werden.“.

ee) Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:

„4.2 Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU dürfen nach einer Instandsetzung hinsichtlich eines Teils, von dem der Explosionsschutz abhängt, erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem im Rahmen einer Prüfung festgestellt wurde, dass das Teil in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen den gestellten Anforderungen entspricht. Diese Prüfung darf durch eine zur Prüfung befähigte Person nach Nummer 3.2 durchgeführt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU nach der Instandsetzung durch den Hersteller einer Prüfung unterzogen werden und der Hersteller bestätigt, dass das Gerät, das Schutzsystem oder die Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtung in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.“.

ff) Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Prüfung ist festzustellen, ob

- a) die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist,

- b) die Prüfungen nach den Nummern 5.2 und 5.3 vollständig durchgeführt wurden oder ob das Instandhaltungskonzept nach Nummer 5.4 geeignet ist und angewendet wird,
  - c) sich die Anlage in einem dieser Verordnung entsprechenden Zustand befindet und sicher verwendet werden kann und
  - d) die festgelegten technischen Maßnahmen geeignet und funktionsfähig und die festgelegten organisatorischen Maßnahmen geeignet sind.“.
- bbb) In Satz 4 und 5 werden die Wörter „Nummer 3 bis 8“ jeweils durch die Wörter „Nummer 3 bis 7“ ersetzt.
- gg) Nummer 5.2 wird wie folgt gefasst:
- „5.2 Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU mit ihren Verbindungseinrichtungen sind, auch als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen nach Nummer 2 und von Anlagen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 7, unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen, wiederkehrend mindestens alle drei Jahre zu prüfen. Die Prüfung kann von einer zur Prüfung befähigten Person nach Nummer 3.1 durchgeführt werden.“.
- hh) Nummer 5.3 wird wie folgt gefasst:
- „5.3 Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen sind, auch als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen nach Nummer 2 und von Anlagen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 7, unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen, wiederkehrend jährlich zu prüfen. Die Prüfung kann von einer zur Prüfung befähigten Person nach Nummer 3.1 durchgeführt werden.“.
- ii) Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 2 wird das Wort „Wirksamkeit“ durch das Wort „Eignung“ ersetzt.
  - bbb) In Satz 3 werden die Wörter „Änderungs- und Instandhaltungskonzepts“ durch das Wort „Instandhaltungskonzepts“ ersetzt.
- c) Abschnitt 4 wird wie folgt geändert
- aa) In Nummer 1 Satz 4 wird das Wort „Wirksamkeit“ durch das Wort „Eignung“ ersetzt.
  - bb) Der Nummer 2.1 wird folgender Satz angefügt:  
„Zu einer Druckanlage gehören auch der Aufstellungsbereich und dessen Umgebung, soweit diese für die sichere Verwendung von Bedeutung sind, bei Dampfkesselanlagen insbesondere der Aufstellungsraum.“.
- cc) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) über eine einschlägige technische Berufsausbildung oder eine andere für die vorgesehenen Prüfungsaufgaben ausreichende technische Qualifikation verfügen,“.
- dd) In Nummer 4.1 wird Satz 4 aufgehoben.
- ee) In Nummer 5.2 wird Buchstabe c wie folgt gefasst:
- „c) die festgelegten technischen Maßnahmen geeignet und funktionsfähig und die festgelegten organisatorischen Maßnahmen geeignet sind,“.
- ff) In Nummer 5.5 wird Satz 3 aufgehoben.
- gg) Nummer 5.7 wird wie folgt gefasst:
- „5.7 Bei Prüfungen von Anlagenteilen können ersetzt werden

- a) Besichtigungen durch andere Verfahren und
- b) statische Druckproben bei Festigkeitsprüfungen durch zerstörungsfreie Verfahren,

wenn der Arbeitgeber ein von einer zugelassenen Überwachungsstelle bestätigtes Prüfkonzept vorlegt, mit dem sicherheitstechnisch gleichwertige Aussagen erreicht werden. Auf der Grundlage eines Prüfkonzepts können auch Maßnahmen festgelegt werden, auf deren Grundlage eine Prüfaussage getroffen werden kann, ohne dass dazu die Anlage oder Anlagenteile außer Betrieb genommen werden müssen. Ein Prüfergebnis darf nicht von einer Anlage auf eine andere Anlage übertragen werden.“.

hh) Nummer 5.9 wird wie folgt gefasst:

„5.9 Für Anlagenteile, die nach den Tabellen 2 bis 9 wiederkehrend von einer zur Prüfung befähigten Person geprüft werden dürfen, darf die vom Arbeitgeber im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festzulegende Prüffrist höchstens zehn Jahre betragen. Abweichend von Satz 1 kann die Frist der Festigkeitsprüfungen auf 15 Jahre verlängert werden, wenn im Rahmen der äußeren beziehungsweise inneren Prüfung nachgewiesen wird, dass die Anlage sicher betrieben werden kann. Der Nachweis ist in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung darzulegen.“

**Tabelle 2:**

Prüfzuständigkeiten bei beheizten überhitzungsgefährdeten Druckgeräten zur Erzeugung von Dampf oder Heißwasser mit einer Temperatur von mehr als 110 Grad Celsius nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe b

V [Liter]	PS [Bar]	PS · V [Bar · Liter]	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung
> 2	0,5 < PS ≤ 32	≤ 200	bP	bP
≤ 1000	0,5 < PS ≤ 32	200 < PS · V ≤ 1000	ZÜS	bP
> 1000	0,5 < PS ≤ 32		ZÜS	ZÜS
≤ 1000	0,5 < PS ≤ 32	> 1000		
> 2	>32			

**Tabelle 3:**

Prüfzuständigkeiten bei Druckbehältern und ortsbeweglichen Druckgeräten nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe a und e für Gase, Dämpfe und überhitzte Flüssigkeiten der Fluidgruppe 1

V [Liter]	PS [Bar]	PS · V [Bar · Liter]	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung
1 < V ≤ 200	> 0,5	25 < PS · V ≤ 200	bP	bP
> 200	0,5 < PS ≤ 1			
≤ 1	200 < PS ≤ 1000		ZÜS	bP
> 1	> 1	200 < PS · V ≤ 1000		
≤ 1	> 1000		ZÜS	ZÜS

> 1	> 1	> 1000		
-----	-----	--------	--	--

**Tabelle 4:**

Prüfzuständigkeiten bei Druckbehältern und ortsbeweglichen Druckgeräten nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe a und e für Gase, Dämpfe und überhitzte Flüssigkeiten der Fluidgruppe 2

V [Liter]	PS [Bar]	PS · V [Bar · Liter]	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung
$1 < V \leq 200$	$> 0,5$	$50 < PS \cdot V \leq 200$	bP	bP
$> 200$	$0,5 < PS \leq 1$			
$> 1$	$> 1$	$200 < PS \cdot V \leq 1000$	ZÜS	bP
$\leq 1$	$> 1000$		ZÜS	ZÜS
$> 1$	$> 1$	$> 1000$		

**Tabelle 5:**

Prüfzuständigkeiten bei Druckbehältern und ortsbeweglichen Druckgeräten nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe a und e für nicht überhitzte Flüssigkeiten der Fluidgruppe 1

V [Liter]	PS [Bar]	PS · V [Bar · Liter]	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung
	$0,5 < PS \leq 10$	$> 200$	bP	bP
$\leq 1$	$> 500$	$\leq 1000$		
$\leq 1$	$> 500$	$1000 < PS \cdot V \leq 10000$	ZÜS	bP
$> 1$	$> 500$	$\leq 10000$		
	$10 < PS \leq 500$	$> 200$		
	$> 500$	$> 10000$	ZÜS	ZÜS

**Tabelle 6:**

Prüfzuständigkeiten bei Druckbehältern und ortsbeweglichen Druckgeräten nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe a und e für nicht überhitzte Flüssigkeiten der Fluidgruppe 2

V [Liter]	PS [Bar]	PS · V [Bar · Liter]	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung
$\leq 1$	$> 1000$	$\leq 1000$	bP	bP
$\leq 10$	$> 1000$	$1000 < PS \cdot V \leq 10000$	ZÜS	bP
	$10 < PS \leq 500$	$> 10000$		

	> 500	> 10000	ZÜS	ZÜS
--	-------	---------	-----	-----

**Tabelle 7:**

Prüfzuständigkeiten bei einfachen Druckbehältern nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe d

V [Liter]	PS [Bar]	PS · V [Bar · Liter]	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung
	$0,5 < PS \leq 30$	$50 < PS \cdot V \leq 200$	bP	bP
	$0,5 < PS \leq 1$	$200 < PS \cdot V \leq 10000$		
	$1 < PS \leq 30$	$200 < PS \cdot V \leq 1000$	ZÜS	bP
	$1 < PS \leq 30$	$1000 < PS \cdot V \leq 10000$	ZÜS	ZÜS

**Tabelle 8:**

Prüfzuständigkeiten bei Rohrleitungen nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe c für Gase, Dämpfe und überhitzte Flüssigkeiten, die nach dem Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wie folgt eingestuft werden:

- als entzündbare Gase in Nummer 2.2,
- als entzündbare Flüssigkeiten in Nummer 2.6 Kategorie 1 oder 2,
- als entzündbare Flüssigkeiten in Nummer 2.6 Kategorie 3, wenn bei der Verwendung die maximal zulässige Temperatur über dem Flammpunkt liegt, aber begrenzt auf einen Flammpunkt von 55 Grad Celsius,
- als pyrophore Flüssigkeiten in Nummer 2.9,
- als akut toxisch in Nummer 3.1.2 Kategorie 1 oder 2.

DN [Millimeter]	PS [Bar]	PS · DN [Bar · Millimeter]	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung
> 25	> 0,5	$\leq 2000$	bP	bP
> 25	> 0,5	> 2000	ZÜS	ZÜS

Bei Rohrleitungen mit DN > 25 und PS > 0,5 Bar für Gase, Dämpfe oder überhitzte Flüssigkeiten, die akut toxisch nach Anhang I Nummer 3.1.2 Kategorie I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sind, müssen die Prüfung vor Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfungen von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchgeführt werden.

**Tabelle 9:**

Prüfzuständigkeiten bei Rohrleitungen nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe c für Gase, Dämpfe, überhitzte Flüssigkeiten, die nach dem Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wie folgt eingestuft werden:

- als entzündbare Flüssigkeiten in Nummer 2.6 Kategorie 3, wenn die Flüssigkeit höchstens bis zum Flammpunkt erwärmt wird, aber begrenzt auf einen Flammpunkt von 55 Grad Celsius,
- als ätzend in Nummer 3.2.2.6.

DN [Millimeter]	PS [Bar]	PS · DN [Bar · Millimeter]	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung
> 32	> 0,5	$1000 < PS \cdot DN \leq 2000$	bP	bP

> 32	> 0,5	> 2000	ZÜS	ZÜS
------	-------	--------	-----	-----

**Tabelle 10:**

Prüfzuständigkeiten bei Rohrleitungen nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe c für nicht überhitzte Flüssigkeiten, die nach dem Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wie folgt eingestuft werden:

- als entzündbare Flüssigkeiten in Nummer 2.6 Kategorie 1 oder 2,
- als entzündbare Flüssigkeiten in Nummer 2.6 Kategorie 3, wenn bei der Verwendung die maximal zulässige Temperatur über dem Flammpunkt liegt, aber begrenzt auf einen Flammpunkt von 55 Grad Celsius,
- als pyrophore Flüssigkeiten in Nummer 2.9,
- als akut toxisch in Nummer 3.1.2 Kategorie 1 oder 2.

DN [Millimeter]	PS [Bar]	PS · DN [Bar · Millimeter]	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung
> 25	> 0,5	> 2000	ZÜS	ZÜS

**Tabelle 11:**

Prüfzuständigkeiten bei Rohrleitungen nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe c für nicht überhitzte Flüssigkeiten, die nach dem Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wie folgt eingestuft werden:

- als entzündbare Flüssigkeiten in Nummer 2.6 Kategorie 3, wenn die Flüssigkeit höchstens bis zum Flammpunkt erwärmt wird, aber begrenzt auf einen Flammpunkt von 55 Grad Celsius.

DN [Millimeter]	PS [Bar]	PS · DN [Bar · Millimeter]	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung
> 200	> 10	> 5000	ZÜS	ZÜS

Legende:

ZÜS - zugelassene Überwachungsstelle

bP - zur Prüfung befähigte Person“.

ii) Nummer 6. wird wie folgt gefasst:

„6. Besondere Prüfanforderungen für bestimmte Anlagen und Anlagenteile

Die in den Nummern 4 und 5 genannten Prüfanforderungen sind für die in den Nummern 6.1 bis 6.35 genannten Anlagen und Anlagenteile nach den sich aus Nummer 6 ergebenden Maßgaben durchzuführen. Für die vom Arbeitgeber für diese Anlagen und Anlagenteile festzulegenden Fristen für wiederkehrende Prüfungen gilt Nummer 5, sofern in Nummer 6 nichts anderes bestimmt ist.“.

jj) Nummer 6.10.1 wird wie folgt gefasst:

„6.10.1 Bei Druckbehältern mit Gaspolster in Druckflüssigkeitsanlagen nach Nummer 5.9 Tabellen 3 und 4 müssen wiederkehrende innere Prüfungen erst nach zehn Jahren durchgeführt werden, sofern die verwendeten Flüssigkeiten und Gase auf die Behälterwandung keine korrodierende Wirkung haben.“.

kk) Nummer 6.11 wird wie folgt gefasst:

**„6.11 Druckbehälter als Anlagenteile in elektrischen Schaltgeräten und Schaltanlagen**

6.11.1 Bei Druckbehältern nach Nummern 5.9 Tabellen 4 und 7, die als Anlagenteil nur in elektrischen Schaltgeräten und Schaltanlagen verwendet werden, können die

wiederkehrenden inneren Prüfungen bis zu Instandsetzungsarbeiten zurückgestellt werden, wenn sie so mit trockener Luft befüllt sind, dass auf die Behälterwandung keine korrodierende Wirkung ausgeübt wird. Abweichend von Satz 1 müssen innere Prüfungen jedoch an Hauptbehältern nach zehn Jahren, an Zwischenbehältern und an den mit den Schaltgeräten unmittelbar verbundenen Behältern nach 15 Jahren durchgeführt werden.

6.11.2 Bei Druckbehältern nach Nummer 6.11.1 können die wiederkehrenden Festigkeitsprüfungen entfallen. Die inneren Prüfungen sind jedoch durch Festigkeitsprüfungen zu ergänzen, wenn

- a) prüfpflichtige Änderungen stattgefunden haben oder
- b) die inneren Prüfungen zur Beurteilung des sicherheitstechnischen Zustands der Behälter nicht ausreichen.

6.11.3 Bei Druckbehältern von Isoliermittel- und Löschmittel-Vorratsbehältern sowie von Hydraulikspeichern nach Nummer 5.9 Tabellen 3 und 4, die als Anlagenteil in elektrischen Schaltgeräten oder Schaltanlagen verwendet werden, können wiederkehrende Prüfungen entfallen, sofern diese mit Gasen oder Flüssigkeiten befüllt werden, die auf Behälterwandungen keine korrodierende Wirkung haben.

6.11.4 Bei Druckbehältern nach Nummer 5.9 Tabellen 3 und 4, die nicht unter die Nummern 6.11.1 bis 6.11.3 fallen, können die Prüfungen vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder nach einer prüfpflichtigen Änderung und die wiederkehrenden Prüfungen unabhängig von Druck und Volumen von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden, wenn die Druckbehälter

- a) als Anlagenteil in elektrischen Hochspannungsschaltgeräten, Hochspannungsanlagen und gasisolierten Rohrschienen für elektrische Energieübertragung verwendet werden,
- b) die elektrischen Anlagen für ihre Funktion unter Überdruck stehende Lösch- oder Isoliermittel benötigen.

Die wiederkehrenden Prüfungen der Druckbehälter nach Satz 1 können entfallen, sofern diese mit Gasen oder Gasmischen befüllt sind, die auf Behälterwandungen keine korrodierende Wirkung haben.“.

ll) Nummer 6.14.3 wird wie folgt gefasst:

„6.14.3 Druckbehälter und Rohrleitungen mit einem Zwischenraum zwischen Auskleidung und Mantel müssen nicht wiederkehrend geprüft werden, wenn der Zwischenraum im Hinblick auf die Dichtheit der Auskleidung geprüft wird und

- a) das Verfahren zur Überprüfung der Dichtheit von der zugelassenen Überwachungsstelle auf Zuverlässigkeit und Eignung überprüft worden ist und
- b) in den Prüfaufzeichnungen nach § 17 ein Nachweis über die Prüfung des Zwischenraums enthalten ist.

Bei Druckbehältern nach Satz 1 ist die innere Prüfung nach Nummer 5.9 Tabellen 3 und 4 durchzuführen, sofern bei einem Inhalt  $V \leq 1$  Liter der maximal zulässige Druck  $PS > 1000$  Bar beträgt oder bei einem Inhalt von  $V > 1$  Liter der maximale Druck  $PS > 1$  und das Druckinhaltsprodukt  $PS \cdot V > 1000$  Bar · Liter betragen und wenn sie im Rahmen von Instandsetzungsarbeiten nach Ablauf der Fristen nach Nummer 5.8 Tabelle 1 so geöffnet werden, dass sie einer inneren Prüfung zugänglich sind.“.

mm) Nummer 6.14.4 wird wie folgt gefasst:

„6.16.4 Bei Straßenfahrzeugbehältern für flüssige, körnige oder staubförmige Güter nach Nummer 5.9 Tabellen 3 und 4 müssen nach zwei Jahren äußere Prüfungen von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchgeführt werden, sofern bei einem Inhalt  $V \leq 1$  Liter der maximal zulässige Druck  $PS > 1000$  Bar beträgt oder bei einem Inhalt



von  $V > 1$  Liter der maximale Druck  $PS > 1$  und das Druckinhaltsprodukt  $PS \cdot V > 1000$  Bar · Liter betragen.“.

nn) Nummer 6.17 wird wie folgt geändert:

aaa) 6.17.1 wird wie folgt gefasst:

„6.17.1 An nicht erdgedeckten Druckbehältern nach Nummer 5.9 Tabellen 3 und 4 sind, sofern bei einem Inhalt  $V \leq 1$  Liter der maximale zulässige Druck  $PS > 1000$  Bar beträgt oder bei einem Inhalt von  $V > 1$  Liter der maximale Druck  $PS > 1$  Bar und das Druckinhaltsprodukt  $PS \cdot V > 1000$  Bar · Liter betragen, für Gase oder Gasgemische, die auf die Behälterwandung keine korrodierende Wirkung haben, die inneren Prüfungen von einer zugelassenen Überwachungsstelle spätestens nach zehn Jahren durchzuführen.“.

bbb) Nummer 6.17.4 wird wie folgt gefasst:

„6.17.4 Erdgedeckte Druckbehälter nach Nummer 5.9 Tabellen 3 und 4

(1) Erdgedeckte Druckbehälter nach Nummer 5.9 Tabellen 3 und 4 sind den Druckbehältern nach Nummer 6.17.1 gleichgestellt, sofern

- a) diese mit Gasen oder Gasgemischen befüllt sind, die auf die Behälterwandung keine korrodierende Wirkung haben und
- b) bei einem Inhalt von
  - aa)  $V \leq 1$  Liter der maximale zulässige Druck  $PS > 1000$  Bar beträgt oder
  - bb)  $V > 1$  Liter der maximale Druck  $PS > 1$  Bar und das Druckinhaltsprodukt  $PS \cdot V > 1000$  Bar · Liter betragen,
- c) diese Druckbehälter durch besondere Schutzmaßnahmen gegen Beschädigungen durch chemische und mechanische Einwirkungen geschützt sind.

(2) Zu den besonderen Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 gehört insbesondere die Ausrüstung mit

- a) Bitumentummüllungen und zusätzlichem kathodischem Korrosionsschutz,
- b) zusätzlichem Außenbehälter aus Stahl und einer Lecküberwachung des Zwischenraums oder
- c) einer Außenbeschichtung mit geeigneten Beschichtungstoffen, die den Beanspruchungen bei bestimmungsgemäßer Verwendung standhalten.

(3) Die besonderen Schutzmaßnahmen nach Absatz 2 sind in die Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder nach einer prüfpflichtigen Änderung einzubeziehen. Zu prüfen sind:

- a) Eignung und Funktion von kathodischem Korrosionsschutz spätestens nach einem Jahr von einer zur Prüfung befähigten Person,
- b) die Funktion der Einrichtungen für kathodischen Korrosionsschutz und die Lecküberwachung wiederkehrend alle zwei Jahre von einer zur Prüfung befähigten Person.

Kathodische Korrosionsschutzanlagen mit Fremdstrom sind alle vier Jahre von einer zugelassenen Überwachungsstelle prüfen zu lassen.“.

ccc) Nummer 6.17.5 wird wie folgt gefasst:

„6.17.5 Bei elektrisch beheizten Druckbehältern nach Nummer 5.9 Tabelle 4 für Kohlensäure können die äußeren Prüfungen unabhängig von Druck und Volumen von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden.“.

oo) Nummer 6.27 wird wie folgt gefasst:

**„6.27 Pneumatische Weinpressen (Membranpressen, Schlauchpressen)**

6.27.1 An Druckbehältern zum Pressen von Weintrauben können die wiederkehrenden Prüfungen nach Nummer 5 entfallen, sofern sie jährlich mindestens einmal von einer zur Prüfung befähigten Person auf sichtbare Schäden geprüft worden sind. Werden jedoch an druckbeanspruchten Teilen Schäden festgestellt oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, müssen innere Prüfungen und Festigkeitsprüfungen durchgeführt werden. Bei Druckbehältern, die nach Nummer 5.9 Tabelle 4 zuzuordnen sind und deren Volumen  $V \leq 1$  Liter bei einem maximalen Druck  $PS > 1000$  Bar beträgt oder deren Volumen  $V > 1$  Liter und das Druckinhaltsprodukt  $PS \cdot V > 200$  Bar · Liter betragen, ist die Prüfung nach Satz 2 von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführen.

6.27.2 Ausrüstungsteile von Druckbehältern nach Nummer 6.27.1 müssen wiederkehrend alle fünf Jahre geprüft werden, und zwar

- a) bei Druckbehältern nach Nummer 5.9 Tabelle 4, sofern bei einem Inhalt  $V \leq 1$  Liter der maximale zulässige Druck  $PS > 1000$  Bar beträgt oder bei einem Inhalt von  $V > 1$  Liter der maximale Druck  $PS > 1$  Bar und das Druckinhaltsprodukt  $PS \cdot V > 1000$  Bar · Liter betragen, von einer zugelassenen Überwachungsstelle,
- b) im Übrigen von einer zur Prüfung befähigten Person.“.

pp) Nummer 6.32 wird wie folgt gefasst:

„6.32 Bei Füllanlagen nach Nummer 2.1 Satz 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa können die Prüfungen nach Nr. 4.1 und bei Füllanlagen nach Nummer 2.1 Satz 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und bb die wiederkehrenden Prüfungen von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden, sofern sich die Anlage ausschließlich aus Anlagenteilen zusammensetzt, die entsprechend Nummer 5.9 Tabelle 2 bis 11 von einer zur Prüfung befähigten Person geprüft werden dürfen. Bei Füllanlagen nach Nummer 2.1 Satz 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc sind die wiederkehrenden Prüfungen mindestens alle fünf Jahre von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführen.“.

qq) Nummer 6.33 wird wie folgt gefasst:

#### **„6.33 Druckbehälter mit Schnellverschlüssen**

An Schnellverschlüssen von Druckbehältern müssen zusätzlich mindestens alle zwei Jahre wiederkehrende äußere Prüfungen nach den Prüfständigkeiten in Nummer 5.9 Tabellen 3 und 4 durchgeführt werden., sofern bei einem Inhalt  $V \leq 1$  Liter der maximal zulässige Druck  $PS > 1000$  Bar beträgt oder bei einem Inhalt von  $V > 1$  Liter der maximale Druck  $PS > 0,5$  Bar und das Druckinhaltsprodukt  $PS \cdot V > 1000$  Bar · Liter betragen.“.

rr) Folgende Nummer 6.35 wird angefügt:

#### **„6.35 Druckbehälter mit Einbauten**

Bei Druckbehältern mit Einbauten, bei denen mit Schädigungen der drucktragenden Wandung, wie Korrosion, nicht zu rechnen ist und bei denen die innere Prüfung aller Wandungsteile nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, kann die Prüffrist für die inneren Prüfungen auf bis zu zehn Jahre erweitert werden, sofern bei der ersten wiederkehrenden inneren Prüfung keine Mängel festgestellt worden sind.“.

## **Artikel 3**

### **Folgeänderungen**

(1) Anhang Teil 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Buchstabe b werden die Wörter „krebserzeugender oder erbgutverändernder Stoff oder eine Zubereitung der Kategorie 1 oder 2“ durch die Wörter „krebserzeugender oder keimzellmutagener Stoff der Kategorie 1A oder 1B oder ein krebserzeugendes oder keimzellmutagenes Gemisch der Kategorie 1A oder 1B“ und die Wörter „krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1 oder 2“ durch die Wörter „krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1A oder 1B“ ersetzt.
2. Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt geändert:
  - a) In Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „krebserzeugender oder erbgutverändernder Stoff oder eine Zubereitung der Kategorie 1 oder 2“ durch die Wörter „krebserzeugender oder keimzellmutagener Stoff der Kategorie 1A oder 1B oder ein krebserzeugendes oder keimzellmutagenes Gemisch der Kategorie 1A oder 1B“ ersetzt.
  - b) In Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „Kategorie 1 oder 2“ durch die Wörter „Kategorie 1A oder 1B“ ersetzt.
3. Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a werden die Wörter „krebserzeugender oder erbgutverändernder Stoff oder eine Zubereitung der Kategorie 1 oder 2“ durch die Wörter „krebserzeugender oder keimzellmutagener Stoff der Kategorie 1A oder 1B oder ein krebserzeugendes oder keimzellmutagenes Gemisch der Kategorie 1A oder 1B“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe b werden die Wörter „Kategorie 1 oder 2“ durch die Wörter „Kategorie 1A oder 1B“ ersetzt.

(2) Nummer 2 des Anhangs II der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 3758) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„7. Arbeiten, bei denen

- a) die Beschäftigten biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4 im Sinne der Biostoffverordnung oder Stoffen oder Gemischen im Sinne der Gefahrstoffverordnung ausgesetzt sind, die als akut toxisch (Kategorie 1, 2 oder 3) oder krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder 1B eingestuft sind,
- b) Brand- oder Explosionsgefährdungen im Sinne der Gefahrstoffverordnung bestehen,“.

## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Anlass für die Änderung der Gefahrstoffverordnung ist die Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU vom 26. Februar 2014 (ABl. L 65 vom 05.03.2014, S. 1) in deutsches Recht; Umsetzungsfrist war der 1. Juni 2015. Diese Richtlinie passt die Gefahrstoff-Richtlinie 98/24/EG und die Krebs-Richtlinie 2004/37/EG - die national mit der GefStoffV umgesetzt wurden - an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) an. Zu ihrer Umsetzung sind Änderungen der Arbeitsschutzregelungen der GefStoffV erforderlich. Zusätzlich ist der Bereich des Inverkehrbringens in der GefStoffV kompatibel zur CLP-Verordnung sowie zur EU-Biozid-Verordnung (EG) Nr. 528/2012 zu gestalten. Eine grundlegende Neufassung der Gefahrstoffverordnung ist mit dem vorliegenden Entwurf nicht verbunden. Spätere grundlegende - in den Fachkreisen bereits diskutierte - Änderungen der Gefahrstoffverordnung sollen durch den vorliegenden Entwurf nicht ausgeschlossen werden. Diese Änderungen betreffen insbesondere die Implementierung des auf Ebene des technischen Regelwerkes bereits etablierten Risikokonzepts für krebserzeugende Gefahrstoffe, das es erstmals ermöglichen würde, Schutzmaßnahmen risikoadaptiert festzulegen, sowie eine Anpassung der bestehenden Regelungen zu Asbest. Hier besteht allerdings noch konzeptioneller Abstimmungsbedarf mit den beteiligten Kreisen, der im Rahmen eines „nationalen Asbestdialogs“ erfolgen wird. Der vorliegenden Änderungsverordnung, die zur Vermeidung eines Verfahrens der EU-Kommission wegen Nichtumsetzung von EU-Richtlinien eilbedürftig ist, kann danach in einem zweiten Schritt eine Neufassung der Gefahrstoffverordnung folgen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Zur Harmonisierung mit dem EU-Recht wird die Gefahrstoffverordnung insbesondere hinsichtlich der Begrifflichkeiten an die CLP-Verordnung angepasst. Wesentlich ist dabei die Umstellung der bisherigen Gefährlichkeitsmerkmale auf die Gefahrenklassen. Hierdurch werden die bis zum 1. Juni 2015 noch zulässigen alten Kennzeichnungsvorschriften durch die nach der CLP-Verordnung vorgeschriebenen neuen Vorgaben ersetzt. Darüber hinaus wird in der Gefahrstoffverordnung deklaratorisch auf solche Vorschriften der CLP-Verordnung verwiesen, die einen direkten Bezug zu den Regelungsinhalten der Gefahrstoffverordnung haben. Mit dieser Verknüpfung werden Zusammenhänge klargestellt und dadurch die Anwenderfreundlichkeit erhöht. Mit gleicher Zielsetzung erfolgt die formale Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften der Gefahrstoffverordnung an die EU-Biozid-Verordnung.

Die geltende Betriebssicherheitsverordnung enthält Regelungen, die in der Praxis zu Schwierigkeiten führen. Diese müssen korrigiert werden. Die vorgesehenen Änderungen beeinflussen nicht das Schutzniveau, stellen aber erhebliche Erleichterungen für die Arbeitgeber dar.

#### **III. Alternativen**

Keine

#### **IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung setzt die Richtlinie 2014/27/EU vom 26. Februar 2014 (ABl. L 65 vom 05.03.2014, S. 1) in nationales Recht um und stellt damit die Vereinbarkeit der GefStoffV mit der CLP-Verordnung her. Mit gleichem Ziel werden die Arbeitsschutzvorschriften der

GefStoffV kompatibel zu den EU-rechtlichen Bestimmungen der Biozid-Verordnung gestaltet. Weiter EU-Richtlinien und von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierte ILO-Übereinkommen sind nicht betroffen.

## **V. Verordnungsfolgen**

Die Änderung der Gefahrstoffverordnung beschränkt sich auf die erforderliche Umsetzung des EU-Rechts. Die Änderung der Betriebssicherheitsverordnung passt Regelungen an, die in der Praxis zu Schwierigkeiten oder Fehlinterpretationen geführt haben.

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die vorgesehenen Änderungen der Betriebssicherheitsverordnung führen durch Klarstellungen zu einer Entlastung für Rechtsunterworfenen und Aufsichtsbehörden.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Aspekte der Nachhaltigkeit werden von dem Rechtsetzungsvorhaben nicht berührt.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen durch die Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Die Änderungen der Betriebssicherheitsverordnung enthalten für die Wirtschaft entlastende Aspekte. Sie beeinflussen nicht das Schutzniveau, stellen aber erhebliche Erleichterungen für die Arbeitgeber dar. Dies betrifft die Prüfung bestimmter Arbeitsmittel durch „befähigte Personen“. Dieser Personenkreis wird zukünftig ausgeweitet, da nicht mehr zwingend eine technische Berufsausbildung gefordert wird, sondern die Sachkunde auch über die im Laufe des Berufslebens erworbenen speziellen technischen Kenntnisse nachgewiesen werden kann. Die Einsparungen durch diese Entlastung ist in Abhängigkeit vom Umfang pro Prüfung mit 20 bis 80 € anzunehmen. Profitieren werden hauptsächlich kleinere und mittelständische Unternehmen.

### **5. Weitere Kosten**

Kosten für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht.

### **6. Weitere Verordnungsfolgen**

Für Verbraucherinnen und Verbraucher sind keine Folgen aus den Neuregelungen zu erwarten. Der Verordnungsentwurf enthält ausschließlich fachbezogene Regelungen, so dass sich auch keine gleichstellungspolitischen Aspekte ergeben.

## **VI. Befristung; Evaluation**

Mit der Verordnung werden Anforderungen des Arbeitsschutzes festgelegt, deren Umsetzung langfristige Maßnahmen erfordern. Eine Befristung wäre insoweit kontraproduktiv. Bewährt hat sich vielmehr das Instrument der Technischen Regeln. Dadurch besteht die erforderliche Flexibilität, konkretisierende Regelungen entsprechend den technischen und sozioökonomischen Belangen auszugestalten. Dabei wird insbesondere über den Ausschuss für Gefahrstoffe und den Ausschuss für Betriebssicherheit sichergestellt, dass Erfahrungen aus der Praxis Eingang in die Regelungen finden und diese in regelmäßigen Abständen auf ihre Wirksamkeit und Aktualität überprüft werden.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Gefahrstoffverordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

Mit Nummer 1 wird die Inhaltsübersicht an die vorgenommenen Änderungen angepasst.

#### **Zu Nummer 2**

Mit Nummer 2 werden die Begrifflichkeiten an die CLP-Verordnung angepasst.

#### **Zu Nummer 3**

Mit Nummer 3 werden die Begriffsbestimmungen um wesentliche Begriffe erweitert, die sich aus der Anpassung an das EU-Recht ergeben.

#### **Zu Buchstabe a**

Mit Buchstabe a werden die Begrifflichkeiten an die CLP-Verordnung angepasst.

#### **Zu Buchstabe b**

Mit Buchstabe b wird der Begriff „Umweltgefährlich“ neu aufgenommen und definiert, wobei auf die entsprechende Gefahrenklasse der CLP-Verordnung verwiesen wird. Zusätzlich erfolgt eine Erweiterung entsprechend § 3a Absatz 2 ChemG, im Einklang mit der bisherigen Gefahrstoffverordnung, die uneingeschränkt den Schutz der Umwelt als Schutzziel benennt.

#### **Zu Buchstabe c**

Mit Buchstabe c die Begriffe krebserzeugend, keimzellmutagen und reproduktionstoxisch definiert. Bei den Begriffen keimzellmutagen und reproduktionstoxisch wird direkt auf die CLP-Verordnung Bezug genommen. Der Begriff „karzinogen“ wird dagegen nicht direkt in die GefStoffV übernommen, da die amtliche Übersetzung der CLP-Verordnung nicht das Gewollte ausdrückt. Der dort gewählte Begriff „karzinogen“ bezeichnet lediglich die Wirkung, Karzinome auslösen zu können. Andere Tumorarten, die aber ebenfalls erfasst werden sollen, sind von dem Begriff nicht abgedeckt. Die fachlich richtige Bezeichnung wäre „kanzerogen“ oder „krebserzeugend“. Daher wird der auch bisher verwendete Begriff „krebserzeugend“ in der Verordnung beibehalten.

#### **Zu Buchstabe d**

Mit Buchstabe d werden die Begrifflichkeiten an die CLP-Verordnung angepasst.

#### **Zu Buchstabe e**

Mit Buchstabe e werden die Begrifflichkeiten an die CLP-Verordnung angepasst.

#### **Zu Nummer 4**

Mit Nummer 4 wird § 3 der Gefahrstoffverordnung neu gefasst. Absatz 1 stellt die bisherigen Gefährlichkeitsmerkmale nach der Richtlinie 67/548/EWG (Stoff-Richtlinie), die am 1. Juni 2015 außer Kraft getreten ist, auf die Gefahrenklassen der CLP-Verordnung um. Dies erfolgt in deklaratorischer Form, da die CLP-Verordnung unmittelbar gilt. In Absatz 2 werden die einzelnen Gefahrenklassen der CLP-Verordnung in der dortigen Reihenfolge wiedergegeben. Dadurch wird der Bezug zur CLP-Verordnung hergestellt und die Anwenderfreundlichkeit der Regelungen der GefStoffV gewährleistet.

#### **Zu Nummer 5**

Mit Nummer 5 wird § 4 der bestehenden Gefahrstoffverordnung neu gefasst und an die CLP- und die EU-Biozid-Verordnung angepasst. Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit wird deklaratorisch auf diese Verordnungen verwiesen. Umfassend wird auf die Regelungen zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung in Artikel 69 Absatz 1 der EU-Biozid-Verordnung Bezug genommen, in dem seinerseits auf den Inhalt des Zulassungsbescheids

und die CLP-Verordnung verwiesen wird. Weiterhin wird auf die zusätzlichen Anforderungen zur Kennzeichnung in Artikel 69 Absatz 2 hingewiesen.

#### **Zu Nummer 6**

Mit Nummer 6 wird § 5 der bestehenden Gefahrstoffverordnung an die Begrifflichkeiten der CLP-Verordnung angepasst.

#### **Zu Nummer 7**

Mit Nummer 7 wird § 6 der bestehenden Gefahrstoffverordnung an die Begrifflichkeiten der CLP-Verordnung angepasst.

#### **Zu Buchstabe c**

Mit Buchstabe c werden aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit die Konkretisierungen der TRGS 400 in die bestehende Regelung der Gefahrstoffverordnung aufgenommen. Eine Änderung des Schutzniveaus ist damit nicht verbunden.

#### **Zu Nummer 8**

Mit Nummer 8 wird § 7 der bestehenden Gefahrstoffverordnung an die Begrifflichkeiten der CLP-Verordnung angepasst. Darüber hinaus werden in Absatz 11 die Verweise auf EU-Recht aktualisiert.

#### **Zu Nummer 9**

Mit Nummer 9 wird § 8 der bestehenden Gefahrstoffverordnung an die Begrifflichkeiten der CLP-Verordnung angepasst und Verweise auf nicht mehr aktuelles EU-Recht gestrichen.

#### **Zu Nummer 10**

Mit Nummer 10 wird § 9 der bestehenden Gefahrstoffverordnung an die Begrifflichkeiten der CLP-Verordnung angepasst.

#### **Zu Nummer 11**

Mit Nummer 11 wird die Bezeichnung des § 10 der bestehenden Gefahrstoffverordnung an die Begrifflichkeiten der CLP-Verordnung angepasst.

#### **Zu Nummer 12**

Mit Nummer 12 wird § 10 der bestehenden Gefahrstoffverordnung an die Begrifflichkeiten der CLP-Verordnung angepasst.

#### **Zu Nummer 13**

Mit Nummer 13 wird § 11 der bestehenden Gefahrstoffverordnung an die Begrifflichkeiten der CLP-Verordnung angepasst.

#### **Zu Nummer 14**

Mit Nummer 14 wird § 14 der bestehenden Gefahrstoffverordnung an die Begrifflichkeiten der CLP-Verordnung angepasst.

#### **Zu Nummer 15**

Mit Nummer 15 wird § 16 der bestehenden Gefahrstoffverordnung an die Begrifflichkeiten der CLP-Verordnung angepasst.

#### **Zu Nummer 16**

Mit Nummer 16 wird in § 17 die bestehende Ausnahmeregelung für das Verwenden chrysothilhaltiger Diaphragmen für die Chloralkalielektrolyse an die aktuellen Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 angepasst.

#### **Zu Nummer 17**

Mit Nummer 17 wird § 18 der bestehenden Gefahrstoffverordnung an die Begrifflichkeiten der CLP-Verordnung angepasst.

### **Zu Nummer 18**

Mit Nummer 18 wird die Ausnahmemöglichkeit des § 19 der bestehenden Gefahrstoffverordnung von der Kennzeichnungspflicht der Richtlinie 67/548/EWG gestrichen. Dies erfolgte, weil die Richtlinie mit der CLP-Verordnung aufgehoben wurde und die Regelungen der CLP-Verordnung direkt gelten.

### **Zu Nummer 19**

Mit Nummer 19 wird § 22 der bestehenden Gefahrstoffverordnung an die Begrifflichkeiten der CLP-Verordnung angepasst.

### **Zu Nummer 20**

Mit Nummer 20 wird eine Übergangsvorschrift eingeführt, durch die Gemische, die vor dem 1. Juni 2015 in Verkehr gebracht wurden, bis zum 31. Mai 2017 noch mit der alten Kennzeichnung erneut auf den Markt gebracht werden können.

### **Zu Nummer 21**

Mit Nummer 21 wird Anhang I der bestehenden Gefahrstoffverordnung an die Begrifflichkeiten der CLP-Verordnung angepasst.

### **Zu Nummer 22**

Mit Nummer 22 wird Anhang II der bestehenden Gefahrstoffverordnung an die CLP-Verordnung angepasst.

### **Zu Nummer 23**

Mit Nummer 23 wird Anhang III der bestehenden Gefahrstoffverordnung an die CLP-Verordnung angepasst.

## **Zu Artikel 2 (Änderung der Betriebssicherheitsverordnung)**

### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a (§ 1 Absatz 1 BetrSichV)**

Mit Buchstabe a erfolgt eine Klarstellung des Gewollten in § 1 Absatz 1 Satz 4 BetrSichV. Eindeutige Einbeziehung der überwachungsbedürftigen Anlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung.

#### **Zu Buchstabe b (§ 1 Absatz 4 BetrSichV)**

Mit Buchstabe b erfolgt eine Klarstellung des Gewollten in § 1 Absatz 4 BetrSichV. Mit Satz 1 wird der Anwendungsbereich der Prüfvorschriften des Abschnitts 3 dieser Verordnung für bestimmte Energieanlagen (Ausnahme von Druckbehältern, Gasfüllanlagen auf dem Betriebsgelände von Unternehmen der öffentlichen Gasversorgung und Rohrleitungsanlagen) klar-gestellt (vgl. auch § 2 Nummer 30 Satz 2 der Produktsicherheitsgesetzes). Die in Satz 2 enthaltene Rückausnahme bewirkt insbesondere, dass Gasfüllanlagen an Tankstellen als überwachungsbedürftige Anlagen unter den Anwendungsbereich der BetrSichV fallen. Dadurch wird insbesondere gewährleistet, dass an Tankstellen ein einheitliches Prüfregime nach der BetrSichV gilt. Satz 2 ist auf § 49 Absatz 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (Verordnungsermächtigung BMWi) gestützt. Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf die bestehende Praxis der zuständigen Vollzugsbehörden, sondern bestätigt diese und führt durch die präzisere Bestimmung des Anwendungsbereichs zu mehr Rechtssicherheit für die Anwender.



## **Zu Nummer 2**

### **Zu Buchstabe a (§ 2 Absatz 5 BetrSichV)**

Mit Nummer 2 Buchstabe a wird § 2 Absatz 5 BetrSichV an die Begriffsbestimmung in der Gefahrstoffverordnung angepasst. Neben Schulungen sollen auch andere Möglichkeiten, Fachkenntnisse auf aktuellem Stand zu halten, genutzt werden können.

### **Zu Buchstabe b (§ 2 Absatz 3 BetrSichV)**

Mit Nummer 2 Buchstabe b erfolgt eine Klarstellung des Gewollten. Die einschränkende Verweisung in § 2 Abs. 13 BetrSichV auf Anhang 2 BetrSichV führt dazu, dass z. B. Lageranlagen ohne explosionsgefährdete Bereiche zwar nach § 18 BetrSichV der Erlaubnispflicht unterliegen können, jedoch nicht in den Anwendungsbereich des Anhangs 2 Abschnitt 3 BetrSichV fallen. Damit greifen für diese Anlagen nicht die Prüfpflichten gemäß Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 4.1 Sätze 4 und 5 sowie Nummer 5.1 Sätze 4 und 5 BetrSichV. Dies erscheint nicht sachgerecht. Das Gefährdungspotential der in § 18 Abs. 1 BetrSichV aufgeführten Anlagen macht es erforderlich, diese uneingeschränkt als überwachungsbedürftige Anlagen zu qualifizieren und damit auch der Prüfung nach § 15 BetrSichV zu unterziehen.

### **Zu Nummer 3 (§ 9 Absatz 4 BetrSichV)**

Mit Nummer 3 wird ein Verweisfehler in § 9 Absatz 4 Satz 2 BetrSichV berichtigt.

### **Zu Nummer 4 (§ 9 Absatz 4 BetrSichV)**

Redaktionelle Änderung zur Klarstellung des Gewollten in § 12 Absatz 2 BetrSichV im Hinblick auf die Ersetzenswirkung entfaltenden Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen nach dem Vermarktungsrecht für Arbeitsmittel.

## **Zu Nummer 5**

### **Zu Buchstabe a (§ 14 Absatz 2 BetrSichV)**

Redaktionelle Berichtigung in § 14 Absatz 2 Satz 3 BetrSichV. Der Begriff „Arbeitsmittel“ umfasst als Oberbegriff auch Anlagen

### **Zu Buchstabe b (§ 14 Absatz 3 BetrSichV)**

Klarstellung des Gewollten in § 14 Absatz 3 BetrSichV. Zwischen Prüfungen nach prüfpflichtigen Änderungen einerseits und außergewöhnlichen Ereignissen andererseits soll klar unterschieden werden.

### **Zu Buchstabe c (§ 14 Absatz 4 BetrSichV)**

Klarstellung des Gewollten. § 14 Absätze 1 bis 3 BetrSichV sollen auch für die in Anhang 3 BetrSichV genannten Arbeitsmittel gelten

### **Zu Buchstabe d (§ 14 Absatz 7 BetrSichV)**

Klarstellung des Gewollten in § 14 Absatz 7 Satz 5 BetrSichV. Der Aufbewahrungsort für den Nachweis über die Durchführung der Prüfung wird präzisiert.

## **Zu Nummer 6**

### **Zu Buchstabe a (§ 15 Absatz 1 BetrSichV)**

Mit Buchstabe a wird ein Fehler in § 15 Absatz 1 Satz 1 BetrSichV berichtigt und eine Doppelregelung zu Absatz 1 Satz 3 BetrSichV beseitigt.

### **Zu Buchstabe b (§ 15 Absatz 2 BetrSichV)**

Im neuen Absatz 2 in § 15 BetrSichV wird klargestellt, dass die Anforderungen für alle Prüfungen gemäß Absatz 1 gelten.

### **Zu Buchstabe b (§ 15 Absatz 3 BetrSichV)**

Mit dem neuen Satz 3 in § 15 Absatz 3 BetrSichV wird eine nicht beabsichtigte Verschärfung gegenüber der Betriebssicherheitsverordnung 2002 (§ 14 Absatz 2) zurückgenommen und klargestellt, dass eine Änderung nur dann ZÜS-prüfpflichtig ist, wenn sie den Betrieb

oder die Bauart einer überwachungsbedürftigen Anlage beeinflusst. Mit dem neuen Satz 4 in § 15 Absatz 3 BetrSichV wird klargestellt, dass eine bloße Ortsveränderung einer überwachungsbedürftigen Anlage auch künftig von einer zur Prüfung befähigten Person geprüft werden kann.

#### **Zu Nummer 7 (§ 17 Absatz 1 BetrSichV)**

Fehlerberichtigung und Klarstellung des Gewollten in § 17 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 BetrSichV. Während bei technischen Schutzmaßnahmen deren Eignung und Funktion geprüft werden kann, kann bei organisatorischen Schutzmaßnahmen nur deren Eignung geprüft werden.

#### **Zu Nummer 8**

##### **Zu Buchstabe a (§ 18 Absatz 1 Satz 1 BetrSichV)**

###### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Präzisierung von § 18 Absatz 1 Satz 1 BetrSichV. Zu den ortsbeweglichen Druckgeräten im Sinne der in Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 2.1 Satz 2 Buchstabe b BetrSichV gehören gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2010/35/EG insbesondere auch Feuerlöscher und Atemluftflaschen.

###### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Folgeänderung zu cc)

###### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Klarstellungen des Gewollten in § 18 Absatz 1 BetrSichV. Die Erlaubnisbedürftigkeit von Betankungsanlagen wird gestrichen. Der mit der BetrSichV 2015 neu eingeführte Erlaubnisgegenstand (Gesamtanlage z. B. mit Mineralöltankstellen, Flüssiggastankstellen und Erdgastankstellen) führte zu Schwierigkeiten, wenn an solchen Anlagen unterschiedliche Betreiber vorhanden sind. Die mit der zu streichenden Regelung gewünschte Gesamtbeurteilung einschließlich der Wechselwirkungen untereinander wird nunmehr durch den neuen Absatz 3 Satz 5 BetrSichV erreicht (siehe Begründung zu Buchstabe c).

##### **Zu Buchstabe b (§ 18 Absatz 1 Satz 2 BetrSichV)**

Klarstellung des Gewollten in § 18 Absatz 1 Satz 2 BetrSichV. Der Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dient lediglich der Beschreibung der Stoffeigenschaften.

##### **Zu Buchstabe c (§ 18 Absatz 3 BetrSichV)**

Folgeänderung in § 18 Absatz 3 BetrSichV aus der zu streichenden Nummer 8 in Absatz 1 Satz 1 BetrSichV. Mit der Einfügung des neuen Satzes 4 wird die erforderliche Gesamtbeurteilung der wechselseitigen Gefährdungen verschiedener Arbeitsmittel und Anlagen in einer gemeinsamen Arbeitsumgebung (Betriebsgelände, z. B. Mineralöltankstellen, Flüssiggastankstellen und Erdgastankstellen) und der gegenseitigen Wechselwirkungen bereits vor der Antragstellung für eine Erlaubnis und die Angabe der erforderlichen Schutzmaßnahmen im Erlaubnisantrag eingefordert. Damit gehört zur Arbeitsumgebung das gesamte Betriebsgelände insoweit, als es zu entsprechenden Wechselwirkungen kommen kann. Sind mehrere Arbeitgeber (Betreiber) vorhanden, deren Anlagen sich wechselseitig beeinflussen können, haben sich diese gemäß § 13 BetrSichV abzustimmen.

#### **Zu Nummer 9 (§ 19 Absatz 4 BetrSichV)**

Erweiterung der behördlichen Ausnahmeermächtigung in § 19 Absatz 4 BetrSichV. Die Regelungen gemäß §§ 8 bis 11 und Anhang 1 BetrSichV betreffen bei überwachungsbedürftigen Anlagen auch den Schutz anderer Personen als Beschäftigten. Eine Ausnahme soll auch möglich sein, wenn solche Personen betroffen sind.

#### **Zu Nummer 10 (§ 20 Absatz 1 BetrSichV)**

Berichtigung einer unbeabsichtigten Änderung in § 20 Absatz 1 BetrSichV hinsichtlich der zuständigen Aufsichtsbehörde bei überwachungsbedürftigen Anlagen des Bundes. Mit der Änderung wird das ursprünglich geltende Recht wieder hergestellt.

### **Zu Nummer 11 (§ 21 BetrSichV)**

Anpassung von § 21 BetrSichV an die Formulierungen zu den Arbeitsschutzausschüssen in anderen Arbeitsschutzverordnungen.

### **Zu Nummer 12 (§ 22 BetrSichV)**

#### **Zu Buchstabe a und Buchstabe b (§ 22 Absatz 1 und 2 BetrSichV)**

Notwendige rechtsförmliche Änderungen in § 22 (Forderung BMJV).

#### **Zu Buchstabe c (§ 22 Absatz 3 BetrSichV)**

Wiederaufnahme eines ursprünglich vorhandenen und versehentlich weggefallenen Ordnungswidrigkeitentatbestands (§ 22 Absatz 3 neu).

### **Zu Nummer 13**

#### **Zu Buchstabe a (§ 24 Absatz 2 BetrSichV)**

Die Anforderungen nach Anhang 1 Nr. 4.1 BetrSichV sind bereits in der Aufzugsrichtlinie (1999) und der Maschinenrichtlinie (1996) enthalten und in deutsches Recht umgesetzt. Eine Übergangsvorschrift ist für Anlagen, die nach diesen Zeitpunkten in Betrieb genommen wurden, nicht erforderlich. Sie mussten den Anforderungen bereits zu den genannten Zeitpunkten erfüllen. Somit ist die Übergangsvorschrift nur für ältere Anlagen notwendig.

#### **Zu Buchstabe b (§ 24 Absatz 3 bis 7 BetrSichV)**

Der neue § 24 Absatz 3 BetrSichV bewirkt eine Übergangsfrist für die wiederkehrende Prüfung von Aufzugsanlagen gemäß Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b, bei denen die Prüffrist von vier auf zwei Jahre verkürzt wurde. Der neue Absatz 5 bewirkt eine Übergangsfrist für Prüfer, die bereits nach bis zum 31. Mai 2015 geltenden Recht Prüfungen durchgeführt haben. Die neuen Absätze 4, 6 und 7 bewirken Übergangsfristen für Prüfungen, die mit der BetrSichV 2015 neu eingeführt wurden.

#### **Zu Nummer 14 (Anhang 1 Nummer 4.1 BetrSichV)**

Fehlerberichtigung, Beseitigung eines unzulässigen Eingriffes in das Binnenmarktrecht. Für Aufzugsanlagen nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b können keine höheren Anforderungen als in der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG festgelegt zu Grunde gelegt werden. Außerdem können Herstellerpflichten nicht auf Betreiber übertragen werden. Daher wurde für Aufzugsanlagen nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b die in der Richtlinie 2006/42/EG festgelegten Anforderungen übernommen. Können Personen in einer solchen Aufzugsanlage eingeschlossen sein, ist für den notwendigen Hilferuf zum Beispiel ebenfalls ein im Fahrkorb der Aufzugsanlage installiertes wirksames Zweiwege-Kommunikationssystem geeignet. Der Notfallplan gilt obligatorisch nur für Aufzugsanlagen nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe a. Für Aufzugsanlagen nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b ist ein Notfallplan nur erforderlich, wenn Personen in einer solchen Aufzugsanlage eingeschlossen werden können. Der Inhalt des Notfallplans kann im Einzelfall abweichend von Satz 4 ausgestaltet sein.

#### **Zu Nummer 15 (Anhang 1 Nummer 5.2 BetrSichV)**

Klarstellung des Gewollten. Die geltende Formulierung in Anhang 1 Nummer 5.2 BetrSichV schränkt die Aufstellung von Druckbehältern ungewollt stark ein.

#### **Zu Nummer 16 (Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4.3 BetrSichV)**

Berichtigung, Konditionierung der Zwischenprüfung bei Aufzugsanlagen. Der Inhalt der vom Bundesrat beschlossenen Zwischenprüfung unterscheidet sich nicht von dem in Nummer 4.2 Buchstabe b BetrSichV beschriebenen Inhalt der Hauptprüfung. Damit ist - mit Ausnahme der elektrischen Prüfung - der technische Inhalt der Haupt- und der Zwischenprüfung identisch beschrieben. Somit hätten beide Prüfungen weitestgehend denselben Prüfungsumfang. De facto würde die Frist für die technische Prüfung auf ein Jahr oder weniger verkürzt. Mit der Änderung wird das ursprünglich geltende Recht wieder hergestellt.

### **Zu Nummer 17 (Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 1 BetrSichV)**

Redaktionelle Berichtigung. Im Anhang Abschnitt 3 BetrSichV werden auch Prüfungen organisatorischer Maßnahmen vorgeschrieben (siehe Nummer 4.1 Buchstabe c) und 5.1 Buchstabe d BetrSichV)). Bei organisatorischen Schutzmaßnahmen ist deren Eignung zu prüfen.

### **Zu Nummer 18 (Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.2 BetrSichV)**

Redaktionelle Änderung. Die Regelung wurde nach Nummer 4.2 verschoben.

### **Zu Nummer 19 (Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.4 BetrSichV)**

Redaktionelle Berichtigung. Die Regelung in § 17 Abs. 1 BetrSichV reicht aus. Danach ist eine Prüfbescheinigung nur auszustellen, wenn die Prüfung von einer ZÜS durchzuführen ist. Im Übrigen ist das Ergebnis der Prüfung gemäß § 14 Absatz 7 BetrSichV aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung gilt auch, wenn eine ZÜS eine Prüfung durchführt, die auch von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden darf. Vor diesem Hintergrund wurde auch in Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV auf eine entsprechende Regelung verzichtet.

### **Zu Nummer 20**

#### **Zu Buchstabe a (Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 4.1 BetrSichV)**

Klarstellung

#### **Zu Buchstabe b**

Es wird klargestellt, dass der Inhalt von Unterlagen plausibel sein muss (Buchstabe a). Weiterhin wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei organisatorischen Maßnahmen nur die Geeignetheit, nicht aber die Funktionsfähigkeit / Wirksamkeit geprüft werden kann (Buchstabe c). Weiterhin wird klargestellt, dass im Rahmen der Prüfung der Gesamtanlage festgestellt werden muss, dass die Teilprüfungen gemäß dem neuen Satz 7 durchgeführt wurden (Buchstabe d, neu).

#### **Zu Buchstabe c**

Der neu eingefügte Satz 4 bewirkt die Aufnahme einer versehentlich unterlassenen Regelung, vergleiche auch Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 3.1 Satz 2 (Aufzugsanlagen) und Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 4.2 Satz 2 BetrSichV (Druckanlagen).

#### **Zu Buchstabe d**

Folgeänderung zu Nummer 8 Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc (Streichung von § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8).

#### **Zu Buchstabe e**

Beseitigung einer mit der BetrSichV 2015 nicht beabsichtigten Verschärfung. Mit der Änderung können die Prüfungen auf dem bisherigen Qualifikationsniveau vorgenommen werden. Darüber hinaus können die entsprechenden Teilprüfungen künftig auch bei erlaubnisbedürftigen Anlagen von zur Prüfung befähigten Personen durchgeführt werden.

### **Zu Nummer 21 (Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 4.2 BetrSichV)**

Redaktionelle Änderung zur Klarstellung des Gewollten; Folgeänderung zu Nummer 14

### **Zu Nummer 22 (Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 5.1 BetrSichV)**

#### **Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Berichtigungen. Entscheidet sich der Arbeitgeber für ein Instandhaltungskonzept gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 5.4 BetrSichV, kann auf die Prüfungen nach den Nummern 5.2 und 5.3 verzichtet werden. Stattdessen ist zu prüfen, ob das festgelegte Instandhaltungskonzept wirksam ist.

### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zu Nummer 8 Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc (Streichung von § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8).

### **Zu Nummer 23 (Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 5.2 BetrSichV)**

Redaktionelle Klarstellung; Eindeutige Einbeziehung der gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 7 BetrSichV erlaubnisbedürftigen Anlagen

### **Zu Nummer 24 (Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 5.3 BetrSichV)**

Redaktionelle Klarstellung. Eindeutige Einbeziehung der gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 7 BetrSichV erlaubnisbedürftigen Anlagen

### **Zu Nummer 25 (Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 5.4 BetrSichV)**

### **Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Berichtigung. Bei der erstmaligen Prüfung nach 4.1 kann eine Prüfung auf Wirksamkeit nicht durchgeführt werden, da das Instandhaltungskonzept vor der Inbetriebnahme nur als Konzept vorliegt.

### **Zu Buchstabe b**

Redaktionelle Berichtigung

### **Zu Nummer 26 (Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 1 Satz 4 BetrSichV)**

Fehlerberichtigung, Klarstellung des Gewollten

### **Zu Nummer 27 (Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 2.1 BetrSichV)**

Klarstellung des Gewollten. Die Ergänzung ist für die Konkretisierung einer Druckanlage im technischen Regelwerk erforderlich.

### **Zu Nummer 28 (Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 3 Buchstabe a BetrSichV)**

Redaktionelle Berichtigung. Die Basisqualifikation der befähigten Person im Druckbereich wird an die in Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3. 1 Buchstabe a für Exschutz-Prüfungen erforderliche Qualifikation angepasst. In beiden Fällen ist eine gleichermaßen ausreichende technische Qualifikation erforderlich, jedoch kommt es dabei nicht zwingend auf die Erstqualifikation zu Beginn eines Arbeitslebens an.

### **Zu Nummer 29 (Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 4.1 BetrSichV)**

Bei der Streichung des bisherigen Satz 4 handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Verschiebung der bisherigen Nummer 5.5 Satz 3 nach Tabelle 8.

### **Zu Nummer 30**

Folgeänderung aus der Verschiebung der bisherigen Nummer 5.5 Satz 3 nach Tabelle 8 Bei organisatorischen Maßnahmen kann nur die Geeignetheit, nicht aber die Funktionsfähigkeit / Wirksamkeit geprüft werden.

### **Zu Nummer 31 (Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5.2 Buchstabe c BetrSichV)**

Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5.2 Buchstabe c Satz 3 wird - geringfügig geändert - unter Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5.9 Tabelle 8 verschoben, da die Regelung nur für Tabelle 8 (Prüfanforderungen an Rohrleitungen für akut toxische Gase, Dämpfe oder überhitzte Flüssigkeiten) relevant ist.

### **Zu Nummer 32 (Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5.7 BetrSichV)**

Fehlerberichtigung, Klarstellung des Gewollten. Wiederkehrende Prüfungen von Anlagenteilen bestehen aus äußeren Prüfungen, inneren Prüfungen und Festigkeitsprüfungen. Festigkeitsprüfungen sind nicht Bestandteil von inneren und äußeren Prüfungen sondern eine eigenständige Prüfmethode. Die Ausnahme für Festigkeitsprüfungen kann daher nicht in den Kontext mit inneren Prüfungen gestellt werden.

### **Zu Nummer 33 (Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5.9 BetrSichV)**

Im Wesentlichen redaktionelle Änderung zur besseren Darstellung des Gewollten. Auf die bisherige, prüfgruppenbezogene Darstellung der Prüfzuständigkeit wird verzichtet. Dadurch können die bisherigen Tabellen deutlich vereinfacht werden (siehe z. B. Tabelle 8). Zu den Vereinfachungen trägt auch bei, dass die Prüfzuständigkeiten zwischen „Äußere Prüfung“, „Festigkeitsprüfung“ und ggf. „Innere Prüfung“ identisch sind und somit zwei Spalten entfallen können. Ferner wurden die Tabellenüberschriften verständlicher gefasst.

In den Tabellen 4, 8 und 9 wurden ferner Fehler behoben, die im Ausschuss für Betriebssicherheit bei der Übernahme von Regelungen der BetrSichV 2002 in eine tabellarische Darstellung aufgetreten sind.

Bei den Änderungen zu Tabelle 7 handelt es sich nicht um rein redaktionelle Änderungen gegenüber der geltenden BetrSichV. Es wurden zwar die Prüfgruppen aus Tabelle 7 übernommen (obschon die Richtlinie 2014/29/EU (für einfache Druckbehälter) keine Kategorien definiert), jedoch wurde das geltende Recht so geändert, dass nunmehr bei  $0,5 < PS \leq 1$  Bar eine befähigte Person die Prüfungen erstmalig und wiederkehrend vornehmen darf. Einfache Druckbehälter im Sinne der RL 2014/29/EU sind Druckbehälter, die nur für Stickstoff und Sauerstoff zugelassen sind, vom Gefahrenpotenzial daher allenfalls identisch zu bewerten sind wie Druckbehälter entsprechender Größe, die nach der Richtlinie 2014/68/EU (Druckgeräterichtlinie) in Verkehr gebracht und im Hinblick auf die Prüfungen nach BetrSichV Tabelle 4 zu behandeln sind. Für die einfachen Druckbehälter sollte es daher auch dieselben Prüfvorgaben geben. Gleiche Sachverhalte in der Druckgeräterichtlinie und in der Richtlinie für einfache Druckbehälter sollten gleich behandelt werden.

Eine redaktionelle Änderung ist ferner die Ausweisung der maximalen Grenzen von  $PS=30$  Bar und  $PS \cdot V = 10.000$  Bar · Liter für einfache Druckbehälter gemäß RL 2014/29/EU direkt in der Tabelle.

### **Zu Nummer 34 (Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 6 BetrSichV)**

Klarstellung des Gewollten. Die Anforderungen nach Anhang 2 Nummer 4 und 5 BetrSichV gelten auch für die unter Nummer 6 genannten Anlagen, sofern dort nichts anderes bestimmt ist. Insbesondere die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen von Anlagenteilen bleiben von der Sonderregelung in Nummer 6 weitgehend unberührt.

### **Zu Nummer 35 (Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 6.10.1 BetrSichV)**

Folgeänderung zur Änderung der Tabellen in Anhang 2 Nummer 5.9 BetrSichV (Verzicht auf die prüfgruppenbezogene Darstellung der Prüfzuständigkeit). Die über den bisherigen Prüfgruppenbezug hergestellte Geltung der Ausnahme nur für ZÜS-prüfpflichtige Anlagen kann entfallen, weil die Höchstfrist von zehn Jahren gemäß Nummer 5.9 Satz 1 schon bisher auch für Prüfungen durch zur Prüfung befähigte Personen möglich ist.

### **Zu Nummer 36 (Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 6.11 BetrSichV)**

Die in Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 6.11.1, 6.11.3 und 6.11.4 aufgeführten Prüferleichterungen bezogen sich bisher nur auf Druckbehälter, die von einer ZÜS geprüft werden mussten. Durch die Streichung des bisherigen Prüfgruppenbezuges gelten die Prüferleichterungen nunmehr auch für Druckanlagen, die durch zur Prüfung befähigte Personen (niedrigere Gefährdungspotentiale) geprüft werden dürfen. Vereinheitlichung und Klarstellung in Übereinstimmung mit den in Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5.9 festgelegten Regelungen, analog zu Nummer 6.10.1.

### **Zu Nummer 37 (Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 6.14.3 BetrSichV)**

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Tabellen in Nummer 5.9 (Verzicht auf die prüfgruppenbezogene Darstellung der Prüfzuständigkeit). Die bisher mittels Prüfgruppen

bestimmten Festlegungen (zum Beispiel anhand Druck, Rauminhalt) wurden in den jetzigen Text von Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 6.16.3 BetrSichV übernommen.

**Zu Nummer 38 (Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 6.16.4 BetrSichV)**

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Tabellen in Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5.9 (Verzicht auf die prüfgruppenbezogene Darstellung der Prüfständigkeit). Die bisher mittels Prüfgruppen bestimmten Festlegungen (Druck, Rauminhalt) wurden in den jetzigen Text von Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 6.16.4 BetrSichV übernommen.

**Zu Nummer 39 (Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 6.17 BetrSichV)**

**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Tabellen in Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5.9 (Verzicht auf die prüfgruppenbezogene Darstellung der Prüfständigkeit). Die bisher mittels Prüfgruppen bestimmten Festlegungen (Druck, Rauminhalt) wurden in den jetzigen Text von Nummer 6.17.1 übernommen.

**Zu Buchstabe b**

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Tabellen in Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5.9 (Verzicht auf die prüfgruppenbezogene Darstellung der Prüfständigkeit). Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Tabellen in Nummer 5.9 (Verzicht auf die prüfgruppenbezogene Darstellung der Prüfständigkeit). Die bisher mittels Prüfgruppen bestimmten Festlegungen (Druck, Rauminhalt) wurden in den jetzigen Text von Nummer 6.17.4 übernommen. Die Prüfung von Eignung und Funktion von kathodischem Korrosionsschutz sollte keine wiederkehrende Prüfung sein sondern, wie bisher (Anhang 5 Nr. 11 Abs. 4 Satz 3 BetrSichV 2002), eine erstmalige Prüfung, spätestens nach einem Jahr (Fehlerberichtigung).

**Zu Buchstabe c**

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Tabellen in Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5.9 (Verzicht auf die prüfgruppenbezogene Darstellung der Prüfständigkeit). Die bisher mittels Prüfgruppen bestimmten Festlegungen (Druck, Rauminhalt) wurden im Text von Nummer 6.17.5 klargestellt.

**Zu Nummer 40 (Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 6.27 BetrSichV)**

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Tabellen in Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5.9 (Verzicht auf die prüfgruppenbezogene Darstellung der Prüfständigkeit). Die bisher mittels Prüfgruppen bestimmten Festlegungen (Druck, Rauminhalt) wurden in den jetzigen Text übernommen.

**Zu Nummer 41 (Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 6.32 BetrSichV)**

Verdeutlichung des Gewollten. Die ZÜS-Prüfung ist der Regelfall, von dem eine Ausnahme gegeben werden soll. In Satz 3 ist die Angabe „mindestens“ erforderlich, weil es sich bei der angegebenen Frist um eine Höchstfrist handelt.

**Zu Nummer 42 (Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 6.33 BetrSichV)**

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Tabellen in Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5.9 (Verzicht auf die prüfgruppenbezogene Darstellung der Prüfständigkeit) Die bisher mittels Prüfgruppen bestimmten Festlegungen (Druck, Rauminhalt) wurden in den jetzigen Text von Nummer 6.33 übernommen.

**Zu Nummer 43 (Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 6.35 BetrSichV)**

Wiederaufnahme einer Ausnahmeregelung der BetrSichV 2002

### **Zu Artikel 3 (Folgeänderungen)**

#### **Zu Absatz 1 und Absatz 2**

Mit Artikel 4 wird die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) sowie die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) an die Änderungen der GefStoffV redaktionell angepasst.

#### **Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

[\[...\]](#)